

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1803

14 (4.4.1803)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-760477](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-760477)

No. 14. Montag, den 4ten April 1803.

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.

A v e r t i s s e m e n t.

I. Da so vielfältig über das Hausiren auf dem platten Lande, und über die Nichtbefolgung der deshalb ergangenen Edicte geklagt worden; so ist für nöthig gefunden, nachstehende Verordnung nochmals in Erinnerung zu bringen:

Königlich-Preussisches Hausir-Edict, im Ostfries- und Harlinger-Lande. De Dato Berlin, den 7. October 1749.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Preussen; Marggraf zu Brandenburg; des heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst; souverainer und oberster Herzog von Schlesien; souverainer Prinz von Dranien, Neuchatel und Valengin, wie auch der Grafschaft Glatz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Grossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rügenburg, Ostfriesland und Moers; Graf zu Hohenzollern, Rappin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Böhren und Lehrdam; Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda &c. &c. &c.

Fügen hiedurch männiglich zu wissen: Nachdem Wir mißfällig wahrgenommen, wäsmassen in Unserm Fürstenthum Ostfriesland, dem von des Hochseligen Fürsten Carl Edwards Liebde. unterm 25. October 1737 erlassenen Edicto zuwider, das schädliche Hausiren mit allerhand Kaufmanns-Waaren, zum Nachtheil des Commercii und der Städtischen Nahrung, fortgesetzt werde; daß Wir dannenhero ermelletes Edict von neuem nachsehen lassen, auch folgendergestalt erweitert und erläutert haben:

- 1) Soll Niemand, er sey Christe oder Jude, Einheimischer oder Auswärtiger, die sogenannten Dandträger mit eingeschlossen, sich unterstehen, außer den Jahrmärkten jeden Orts, auf dem Lande mit einigen Kram-Waaren, als Lächern, Greinen, Calminken, Sarjen, Sajen, Bajen, Flanellen, Casmelotten, Sammet, Toffent, Stoffen, Cattunen, Ehizen, Cammer- und Messeltächern, Hätthen, Knöpfen, Handschuhen, Strümpfen, Spizen, Galonnen, Bändern, Nadeln, Riemen, Messern, Scheeren und andern schneidenden und kurzen Waaren, wie auch Galanterien und sogenannten französischen Messing- und Eisen-Waaren, herumzulaufen oder herumzufahren, und solche Waaren feilzubieten oder durch andere feilbieten zu lassen.

2)



- 2) Unter diesem Verbote sollen auch begriffen seyn: fremde Peruquenhändler, fremde Scheerenschleifer, item die Schachtelträger und Tabletträger, Typroller Mensch, Obitätenträger, Karitätenkästner und welche gebundene Bücher aus andern Ländern zum Verkauf und zum Hausiren hereinbringen.
- 3) Leinewandshändler aber, auch Sieb- Hechel- und Mausefallmacher sollen sowol in- als auffer den Jahrmärkten vorerst noch gebuldet werden, und die fremden Kupferschmiede sollen keine neue Kupferwaaren verkaufen, sondern nur alt flicken mdgen. Inbessen sicheet allen Ausländern, so obgedachte Waaren verfertigen können, frey, in Unseren OstFriesischen Städten und Flecken sich anzusetzen und ihre Werkstätten anzurichten, wozu ihnen Unsere Krieges- und Domainen- Cammer allen mdglichen Vorschub leisten, auch nach Befinden hiernächst das Hausiren mit solchen Waaren, wenn solche im Lande hinreichend gemacht werden, verbieten wird.
- 4) Da auch fast lauter veralteter und verdorbener Gartensaamen von Fremden zum Betrug des Publici herein gebracht und herum getragen wird, hingegen bey den Gärtnern im Lande guter Saamen gezogen wird, auch jedes Orts Kaufleute mit auswärtigem guten Saamen sich versehen können; so soll das Hausiren mit Saamen gänzlich hierdurch abgeschaffet seyn.
- 5) Ferner soll niemand etwas von oberwehnten Waaren auf dem Lande zum Verkauf niederlegen, es sey dann, daß er auf dem Lande wohne und Handel treibe.
- 6) Was das Hausiren in den Städten und Flecken betrifft, verordnen Wir hiesmit allergnädigst, daß in den Jahrmärkten solches zwar erlaubet, auffer denenselben aber niemand einige Kaufmannswaaren von Haus zu Haus umher zu tragen und feil zu bieten berechtiget seyn solle, auffer daß die in den Städten wohnende Tabletträger mit ihren sogenannten kurzen Waaren zum Exempel: Messern, Scheeren, Kämmen, hölzernen und mit Messing beschlagenen schlechten Tobacks- Pfeiffenköpfen, schlechten Schnallen, Sieben, Hecheln, Mausefallen und dergleichen hausiren können.
- 7) Wer diesem Unserm Edicto zuwider einige Waaren feil bietet, oder sonst dagegen handelt, der soll mit Confiscation aller bey sich habenden Waaren, auch Wagen und Pferde, und ein Schutzjude überdem noch mit Verlust seines Schutz- Patents, derjenige aber so etwas davon kauft, jedesmal mit 5 Thaler bestrafet werden.
- 8) Des Endes befehlen Wir Unserer OstFriesischen Krieges- und Domainen- Cammer allergnädigst, daß sie durch die Magisträte, Beamten, Gerichts- Zoll- und Fahr- Bedienten genaue Achtung geben lassen solle, damit die Uebertreter mit ihren Pferden, Wagen, Karren und Gütern angehalten werden, wofür die Unterbedienten den dritten Theil der confiscirten Güter zu genießen haben sollen, wie denn auch dieser dritte Theil demjenigen zu reichen ist, welcher sonst eine Contravention angeben und erweisen kann.

Urs



Arkundlich haben wir dieses Edict mit Unserer Höchstseigenhändigten Unterschrift besiegelt, auch befohlen, daß solches öffentlich affigiret und publiciret werden solle.

Gegeben zu Berlin, den 7ten October 1749.

(L. S.)

Friedrich.

Biereck. Happe. Boden. Blumenthal.

Alle Gerichts- Zoll- und Fährbediente werden angewiesen, ihre Obliegenheiten hierunter besser wie bisher zu beobachten, und besonders auf die Bund- und Packträger, wenn sie von einem Markt zum andern in der Provinz herum reisen, genau zu vigiliren, da besonders darüber geklagt worden, daß sie diese Gelegenheit zum unerlaubten Verkauf der bey sich führenden Waaren benutzen.

Signatum Aurich, den 3. März 1803.

Königl. Preuss. Distr. Krieges- und Domainen-Kammer.

Citationes Creditorum.

I. Vom Amtgerichte zu Aurich werden Alle und Jede, welche an die unzulängliche Vermögens-Masse des Johann Janßen Rencken Hoppmann auf dem Großen-Zehn, Aurich-Oldendorffer Parochie, — sonst auch bloß Johann Janßen Rencken oder Johann Janßen Hoppmann jun. genannt, — bestehend

1) aus einem Hause mit Lande daselbst,

2) aus den angeblichen noch zu erhebenden Bauhülfsgeldern zu 25 Rthlr., und wenigen Mobilien,

worüber auf den Antrag des Gemeinschuldners der Concurfus Creditorum erkannt worden, einige Forderungen und Ansprüche haben mögten, hiemit öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 29. April d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Adv. Fisci Thering, Adv. Fisci Liaden ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, auch sich über das nachgesuchte Beneficium Cessionis Bonorum zu erklären, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die Masse präcludirt, und ihm deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch von ihm die Bewilligung der Wohlthat der Cession angenommen werden soll.

Zugleich wird allen denjenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Brieffschaften unter sich haben, aufgegeben, solches ohne Verzug, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechts, dem hiesigen Amtgerichte getrenlich abzuliefern, unter der Warnung, daß eine sonstige Ablieferung die nochmalige zum Besten der Masse, eine Verschweigung aber den Verlust des Pfand- und etwaigen sonstigen Rechts nach sich ziehen werde.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 14. Januar 1803.

Telting.

2. Vom Amtgerichte zu Aurich werden Alle und Jede, welche an die unzulängliche Vermögens-Masse des Gerb Gerdes Trauernicht und dessen Ehefrauen Anna Peters, jetzo wohnhaft auf dem Speizzer-Wehn, Aurich-Oldendorffer Parochie, bestehend

1)



1) aus einem Hause mit Garten und Lande daselbst, taxirt im Jahre 1800 auf 2500 fl. in Golde,
 2) aus wenigen Mobilien,
 worüber auf des Gemeinschuldners Geständniß der Insolvenz und auf den Antrag mehrerer Gläubiger der concursus creditorum erkannt worden, einige Forderungen und Ansprüche haben mögten, hiemit öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 29. April d. J. persönlich oder durch die hiesigen Justiz-Commissarien Detmers, Weber ic. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, sich auch über das, von verschiedenen Gläubigern den Gemeinschuldnern bereits zugestandene beneficium cessionis honorum zu erklären, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die Masse präcludirt, und ihm deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch von ihm die Bewilligung der Wohlthat der Cession angenommen werden soll.

Zugleich wird allen denjenigen, welche von den Gemeinschuldnern etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Brieffschaften unter sich haben, aufgegeben, solches ohne Verzug, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechts, dem hiesigen Amtgerichte getreulich abzuliefern, unter der Warnung, daß eine sonstige Ablieferung die nochmalige zum Besten der Masse, eine Verschweigung aber den Verlust des Pfand- und etwaigen sonstigen Rechts nach sich ziehen werde.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 13. Januar 1803. Zelting.

3. Beym Greetfrelischen Amtgerichte ist auf Ansuchen der Eheleute Dirck Eben Janssen und Aylste Berends Ryken zu Wilsun, citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf das durch selbige von den Eheleuten Poppe Frerichs und Hauke Berends angekaufte, daselbst belezene Haus und Garten, einen Real-Anspruch, Forderung, Näherkaufs- Dienstbarkeits- oder sonstiges Recht zu haben verneinen, cum termino von 12 Wochen, et praeclusivo auf den 21. April nächstkünftig, bey Strafe eines unnerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Denenjenigen, welche sich eines Bevollmächtigten bedienen wollen, wird dazu der Justiz-Commissarius Klose in Emden vorgeschlagen.

Wesum am Königl. Amtgerichte, den 17. Januar 1803.

4. Ad instantiam des Kaufmanns Albert Eden Albers zu Norden, wesen alle und jede, welche auf den, dem Deichrichter Wilt Uken daselbst zuständig gewesen, von seinen weyl. Vater ererbten, und an Provocanten unterm 9ten Novemher 1802 privatim verkauften Antheil an dem im Amte Verum angelegten Behn, bestehend in 22 $\frac{1}{2}$ Theile des Ganzen, ein Näher- Erb- Pfand- und sonstiges Real-Recht haben mögten, oder gegen die Verwendung des Kaufpretti etwas zu erinnern haben dürften, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, und spätestens in termino reproductionis den 18. April 1803 Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad acta anzugeben, selbige mit Justificatorien in originali zu belegen, mit dem Provocanten gütliche Handlung zu pflegen, und nöthigenfalls rechtliche Entscheidung zu gewärtigen.

Nach



Nach Ablauf des Termins aber sollen Acta für beschloffen erachtet, und diejenigen, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet oder nicht gebührend justificiret, mit denselben präcludiret, und ihnen desfalls gegen den Impetranten sowohl, als gegen andere etwa sich meldende Prätendenten ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Signatum Vorum im Königl. Amtgerichte, den 31. December 1802.

Kettler.

5. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des Aylke Willems Sanders zu Mohrhufen unter Upende, Alle und Jede, welche auf das, wider den Frerich Harms daselbst und dessen mit der weyl. Elsche Warntjes erzeugte 3 Kinder durch den Johann Hillrichs daselbst benähereten, und von diesem jeko an den Provoconten öffentlich verkaufte, dort belegene Haus mit Lande, — dessen Grund, als vormaliges Leegmoor, nachher der Pferde-Kamp genannt, ao. 1769 von dem weyl. Johann Diten entweder an den Lübbe Harms, oder an dessen Mutter Marceke Frerichs, des Harm Lübbe Wittwe, verkauft, und im ersteren Falle von dem Lübbe Harms an seine gedachte Mutter abgestanden seyn soll, worauf Letztere solchen in ao. 1785 mit einem Stückchen Garten-Grundes an ihren Sohn Frerich Harms, in dessen erster Ehe mit der Elsche Warntjes, privatim verkauft hat, der das Haus darauf erbauete, — oder auf die Kaufgelder, außer dem Fisco Regis, von welchem der Grund neuerlich mit Erbpacht beschweret ist, resp. ein Eigenthums: den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits: Benäherungs: Pfand: oder sonstiges Real-Recht, besonders auch wider die Vollständigkeit des Besitz: Titels bis auf den Provoconten, etwas zu erinnern haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 29sten April dieses Jahres, persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Adv. Fisci Thering, Adv. Fisci Liaden u. c., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihm sowol gegen den Provoconten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget, auch der Besitz: Titel im Hypothequen-Buche bis auf den Provoconten für vollständig berichtet erachtet werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 16. Febr. 1803.

Zelting.

6. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des Jacob Janssen, Braners zu Wirdum, Alle und Jede, welche auf das, in ao. 1798 von des weyl. Gerb Weerts am Rechtsupwege Wittwe und Kindern an den Weber Cornelius Hinrichs Hasselbargen, jeko zu Warstede, im Jahre 1801 von diesem an den Ljade Jppen beim Rechtsupwege, und, — weil der Ljade Jppen den 1ten Termin des Kaufschillings an den Amts-Ausmiener nicht bezahlte — von dem Letzteren im Novbr. 1802 an den Provoconten öffentlich verkaufte, am Rechtsupwege belegene Erbpachtspflichtige Haus mit Garten und Lande, groß im Ganzen 4 Diemathen 362 Ruthen, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums: den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits: Pfand: oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 29sten April dieses Jahres, persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Adv. Fisci Thering, Adv. Fisci Liaden u. c., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihm sowol gegen den Provoconten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget, auch der Besitz: Titel im Hypothequen-Buche bis auf den Provoconten für vollständig berichtet erachtet werden soll.

la



haben, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 29. April d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien Stürenburg, Detmers, Weber ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihm sowol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 16. Febr. 1803. Telting.

7. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Schiffers Gerb Janssen Otten vom Fherings-Wehn, Alle und Jede, welche auf die, laut Contractis de anno 1778 von den Geschwistern Fhering an die Eheleute Wilcke Gerdes und Antje Heeren auf dem Fherings-Wehn in Afer-Erbpacht überlassene, und von diesen jetzt an den Provocanten privatim verkaufte, auf dem Fherings-Wehn im dritten Hundert an der Ostseite der Wiecke belegene pl. min. 1½ Diemathen Landes, als die 2te Hälfte des Wehn-Parts No. 1., worauf der Provocant Statt des, von den Verkäufern abzubrechenden alten Hauses, ein neues Haus erbauen muß, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 29. April d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien Stürenburg, Detmers, Weber ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihm sowol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 16. Februar 1803. Telting.

8. Von Amtgerichte zu Aurich werden Alle und Jede, welche an den, für unzulänglich erachteten Vermögens-Nachlaß des weyl. Johann Hinrich Bremer zu Westerende, bestehend

- 1) aus einem Hause mit einem kleinen Garten, und einem großen besonderen Garten, beides mit Erbpacht beschwert,
- 2) aus den Ausm:enercy-Geldern des öffentlich verkauften Mobiliaris, sauber zu 48 fl. 1 sch. 15 w. Courant,

worüber per Decretum vom heutigen dato der Concurfus Creditorum erkannt worden, einige Forderungen und Ansprüche haben mögten, hiemit öffentlich vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, spätestens am 26. April d. J., persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Stürenburg, Detmers, Weber ic., auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die Masse präcludirt, und ihm deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Zugleich wird allen denjenigen, welche von dem weyl. Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Brieffschaften unter sich haben, aufgegeben, solches ohne Verzug, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechts, dem hiesigen Amtgerichte

ge-



getreulich abzuliefern, unter der Warnung, daß eine sonstige Ablieferung die nochmalige zum Besten der Masse, eine Verschweigung aber den Verlust des Pfand- und etwaigen sonstigen Rechts nach sich ziehen werde.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 12. Febr. 1803.

Telting.

9. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz der Eheleute Jürgen Gerdes Baekmann und Antje Diten Wolff vom Großen-Zehn, Timmeler Parochie, Alle und Jede, welche auf das, von den Eheleuten Christopher Dinnen und Mober Wallriess auf dem Großen-Zehn, Aurich-Oldendorffer Parochie, an sie privatim verkaufte, daseibst belegene Haus mit Garten und Lande, groß 5 Diemathen 225 Ruthen, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schuldner des Diensthaltungs- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monathen, spätestens am 10. May d. J., persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Adv. Fisci Thering, Adv. Fisci Liaden u. c., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludiret, und ihm so wol gegen die Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 31. Jan. 1803.

Telting.

10. Auf das Gesuch der Eheleute Peter Janssen Cäster und Gesina Freerichs zu Rorichmoer, ist, wegen eines von den Eheleuten Johann Hinrichs Borchers und Lämke Warkles de Breesse privatim an sich gebrachten, Nord an Oltmann Albers, West an Beerend Dirks, Süd an Geerd Kenken und Ost an der Inwiecke beschwetteten, auf Warfings-Zehn belegenen Hauses und Erbpachts-Landes, dato hodierno der Liquidations-Prozess erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an obbemeldetem Immobile aus Erb-Näher-Pfand-Dienstbarkeits- oder aus irgend einem sonstigen Real-Rechte einige Ansprüche zu haben glauben, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in termino praecclusivo den 5. May a. c. anzugeben; widrigenfalls sie damit in Hinsicht dieses Immobiles und des Preises gegen die jetzige Besitzer präcludirt und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden.

Leer im Amtgerichte, den 14. Februar 1803.

11. Der Schiffer Wichert Hinrichs Foden zu Warfings-Zehn erhielt, vermöge Privat-Contracts, von den Harm Albers ein zu Rorichmoer, Ost an der Inwiecke, West an Lammert Harms, Süd an Kelsinder Conrad Ketwiche Wittwe, und Nord an Willem Janssen Land belegenes Haus mit Erbpachts-Land, und trug auf die Eröffnung des Liquidations-Prozesses an, welcher denn auch dato erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an rubrizirtes Immobile aus Erb-Näher-Pfand-Dienstbarkeits- oder aus irgend einem sonstigen dinglichen Rechte Anspruch machen zu können vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in termino den 5ten May c. anzugeben, widrigenfalls sie

da-



damit in Hinsicht dieses Immobilis und des Kaufpreii gegen den Provocanten präcludiret, und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 9. Februar 1803.

12. Der Jan Wßing in Weener vererbpachtete im Jahre 1783 dem Uke Boelkes seinen im Steinfeldmer-Wehn, Süd an Abel Ulfers und Nord an des Oberamtmanns von Glau Land helegenen Morast mit dem darauf erbaueten Hause. Der Uke Boelkes übertrug solches Immobilis seinen Schwägern Willem und Evert Janssen. Hierauf erhielt es der Willem Janssen in alleinigem Eigenthum und verkaufte selbiges dem Claes Janssen im Steinfeldmer-Wehn, welcher Letzterer dann zu seiner Sicherheit auf die Erlöfung der Edictalien antrug.

Es werden demnach alle und jede, welche an obbemeidetes Immobilis aus Erb- Pfand- Näher- Dienstbarkeits- oder aus irgend einem sonstigen Real-Rechte Anspruch zu haben vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb sechs Wochen, längstens aber in termino den 29. April a. c. anzugeben; widrigensfalls sie damit präcludiret und in Hinsicht dieses Immobilis und des Preises gegen den jetzigen Besizer Claes Janssen zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden.

Leer im Amtgerichte, den 28. Februar 1803.

13. Auf dem den Johann Hayen Soetemelck und dessen Ehefrau Magaretha Juliana Stamler zuständig gewesenem sub No. 37. Neustraßer-Quartier registrirtem Hause stehet im hiesigen Stadtgerichts-Hypotheken-Buche ein Capital mit nachstehenden Worten eingetragen:

100 Gulden Capital sind den 6. December 1752 eingetragen, so vorige Besizerin, Ulrich Stamlers Wittwe, von weyl. Dmme Altonas Erben den 4ten May 1749 zinsbar aufgenommen.

Da nun die Erben des Johann Hayen Soetemelck und dessen Ehefrau behaupten, daß dieses Capital schon längst gelöscht sey, jedoch das originale Document mit Quitung nicht produciren können, auch nicht wissen, wo solches sich befindet; so haben dieselben auf eine edictale Vorladung aller derjenigen, welche an diese 100 Gulden Anspruch zu haben vermeinen, angetragen. Diesemnach werden nunmehr namentlich die Erben der intabulirten Gläubiger, Dmme Altonas Erben, und überhaupt alle, welche aus einem Eigenthums- Uebertrags- Pfand- oder sonstigem Rechte daran Anspruch zu haben vermeinen, hiemit öffentlich vorgeladen, ihr Recht in 6 Wochen, und längstens in termino praejudiciali den 18. April Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigem Stadtgerichte entweder persönlich oder durch gehdrig Bevollmächtigte, wozu der hiesige Justiz-Commissarius Hörner vorgeschlagen wird, zu beweisen, unter der Warnung:

daß der nicht Erschienene mit seinem Anspruch präcludiret, das Instrument selbst amortisiret und dieser Posten im Hypotheken-Buche gelöscht werden solle.

Signatur Esens im Stadtgerichte, den 28. Februar 1803.

Vig. Commiss.

Mende.

14. Der weyl. Schulmeister Jan Hinrichs zu Westerhusen besaß ein Haus nebst Garten daselbst, welches sein weyl. Vater Hindert Janssen von dem weyl. Harm En.



Ennen aus der Hand angekauft hatte. Nach des ersteren Ableben erhielt dessen Wittwe Grietje Heeren dieses Immobile durch einen Vergleich, und von dieser erbten solches deren Kinder, Jenke, Hinrich und Heere Janssen. Von diesen Besitzern kauften wehrbenanntes Immobile der Kleidermacherselster Campe Lormyn und die Eheleute Evert Everts und Antje Nonnen aus der Hand an, und diese haben zu ihrer Sicherheit bey dem Königl. Amtgerichte zu Emden eine edictal-citation nachgesucht, welche auch dato erlannt worden.

Von diesem Amtgerichte werden daher alle und jede, welche an vorbezeichnetes Haus nebst Garten c. a. et pert. zu Westerhusen aus irgend einigem Grunde ein Erb- Eigenthums- Reunions- Benäherungs- Pfand- Dienstbarkeits- den Nutzung- Ertrag schmälern- oder irgend ein sonstiges dingliches Recht zu haben vermeynen, hierdurch edictaliter aufgefordert, solche ihre Ansprüche und Forderungen binnen 9 Wochen, längstens aber in dem präclusivischen Reproductions-Termine, am Montage den 2. May nächstkünftig, Vormittags 10 Uhr, bey diesem Amtgerichte anzugeben und gehörig zu rechtfertigen; widrigenfalls sie damit präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 14. Februar 1803.

Bluhm. Dissen.

15. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Hinrich Janssen, gebürtig in der Ostermarsch, Alle und Jede, welche auf das, von dem Gastwirth Johann Ehmen bey Aurich, an ihn öffentlich verkaufte, vor dem Auricher Norder-Thore belegene, sogenannte blaue Haus mit Scheune, Warfe und Garten, nebst dem jetzo damit vereinigten, vormals dem Mahler Christian Everhard Hemcken gehörig gewesen kleinen Garten, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern- oder sonstiges Real- Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 10. May d. J. persönlich oder durch die hiesigen Justiz-Commissarien Stürenburg, Detmerck, Weber etc. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Wichtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die aufgegebenen Grundstücke präcludirt, und ihm sowol gegen den Provoquanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 3. Februar 1803.

Telting.

16. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des Schiffers Hinrich Hinrichs de Buhr auf dem Großen-Zehn, Alle und Jede, welche auf das, dem Frerich Schweers daselbst resp. von dessen Mutter, des weyl. Schweer Frerichs Wittwe Hindertje Harms und Geschwistern, Greetje, Heerte und Gebcke Schweers, zum privaten Eigenthum übertragene, darauf von dem Frerich Schweers an seinen Bruder Heerte Schweers, Schiffer auf dem Großen-Zehn, privatim, und von diesem jetzo an den Provoquanten öffentlich verkaufte, auf dem Großen-Zehn, Limmeler Parrochie, belegene Haus mit Garten und Lande, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern- oder sonstiges Dienstbarkeits- Pfand- oder sonstiges

(No. 14. Dddd.)

stis



stiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monathen, spätestens am 10ten May d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Stürenburg, Detmers, Weber ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihm so wol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 3. Febr. 1803.

Telting.

17. Demnach Tamme Hinrichs, ein Sohn des wehl. Hausmanns Hinrich Tammen und der Greetje Dircks im Amte Norden, vor circa 12 Jahren zu Schiffe von hier weggegangen, seit seiner Abwesenheit aber gar keine Nachricht von seinem Leben und Aufenthalt gegeben hat; Als wird auf Antrag dessen Gerichtlich bestellten Curatoris absentis Ehle Janssen derselbe und dessen etwaige unbekante Erben und Erbnehmer, wie auch alle, welche an dessen hieselbst vorhandenen Eterlichen Erbs Antheil einige Ansprüche haben mögten, hiedurch edictaliter citiret, innerhalb 9 Monaten, und längstens den 3. December a. c. sich beim Amtgericht hieselbst zu melden unter der Warnung — daß nach Ablauf dieses peremptorischen Termins, er Tamme Hinrichs für todt erkläret, und sein unter Gerichtlicher Administration stehendes Eterliches Vermögen zu pl. m. 2000 Gulden seinen noch lebenden Geschwistern und bekannten Erben ab intestato zuerkannt und ausgeliefert werden solle.

Sign. Norden im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 5. Februar 1803.

Hoppe.

18. Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns Johann Hinrich Brinkmann zu Rysum, wegen Unzulänglichkeit, zur Befriedigung seiner Gläubiger, unterm heutigen dato der Concurß eröffnet, auch der offene Arrest verhängt und erlassen worden; so wird allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Effecten oder Brieffschaften an sich haben, hiedurch angedeutet: demselben nicht das Mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr dem Gerichte davon förderfamst treulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern, unter der Warnung: daß, wenn dennoch dem Gemeinschuldner etwas bezahlt oder ausgeantwortet würde, dieses für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben, — wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen und zurückhalten sollte, so soll er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfands und andern Rechtes für verlustig erkläret werden.

Wornach sich jedermann zu achten.

Rysum am freyherrlichen Gerichte, den 21. März 1803.

Reimers.

19. Nachdem per resolutionem vom 16. curr. über des Harmannus Janssen Witt und dessen Ehefrau Antje Bygram Vermögen der Concurß eröffnet und der offene Arrest erlassen worden, als wird allen und jeden, welche von den Gemeinschuldnern etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, hiedurch von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt anbefohlen, denenselben nicht

nicht



nicht das Mindeste davon zu verabsolgen, vielmehr dem Gerichte davon förderfamst treulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche depositum abzuliefern, unter der Warnung: daß wenn dennoch denen Gemeinschuldnern etwas bezahlet, oder ausgeantwortet wird, solches für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit bengetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen und zurück halten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfands- und andern Rechtes für verlustig erklärt werden wird.

Signatum Emdae in Curia, den 22. März 1803.

Jussu Senatus.

de Pottere, Secretarius.

20. Nach erfolgtem Absterben des Zimmermeisters Anton Hummels in Egel ist über dessen geringen Nachlaß, den seine Erben sub beneficio legis et inventarii angetreten haben, der erbshafliche Liquidations-Prozeß erkannt worden. Es werden demnach alle und jede, welche an gedachten Nachlaß Ansprüche zu haben vermeinen, auf den 26. April zur Angabe und Liquidation ihrer Forderungen anhero zu erscheinen citirt, unter der Warnung: daß die aussenbleibenden Creditores aller ihrer Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

Friedeburg im Königl. Amtgerichte, den 4. März 1803.

Schnederman.

21. Nachdem der Carl Zanffen hieselbst verstorben, so werden von Bürgermeiſter und Rath dieser Stadt sämtliche Creditores desselben aufgefordert, um sich innerhalb 3 Wochen, längstens in termino den 19. April nächstkünftig, auf der Rathes-Sanzellen mit ihren Forderungen auf den Carl Zanffen zu melden, und zwar bey Strafe der Praeclusion.

Signatum Emdae in Curia, den 21. März 1803.

Jussu Senatus.

de Pottere, Secretarius.

22. Da über das sämtliche Vermögen des von hier heimlich entwichenen Tischlers Claas Zanffen Brouer, per decretum vom heutigen dato der generale Concurs eröffnet worden; so werden durch diese Edictal-Citation, wovon ein Exemplar bey dem hiesigen Gerichte, das zweyte bey dem wollöbl. Amtgerichte hieselbst, und das dritte bey dem wollöbl. Stadtgerichte in Emden affigiret, sämtliche Gläubiger des Gemeinschuldners verabladet, ihre Forderungen und Ansprüche an diese Concurs-Masse spätestens in dem auf den 15. Juny a. c. präfigirten Annotations-Termine des Morgens um 9 Uhr gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung:

daß diejenigen, welche in diesem Termine nicht erscheinen, mit allen ihren etwaigen Forderungen an die Masse präcludiret, und denselben deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Denjenigen Creditoren, welche durch allzuweite Entfernung oder andere legale Ehehaften an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und denen es an Bekannthschaft

schaft



schaft hieselbst fehlet, werden die Justiz-Commissarien Foth und Woen hieselbst, sodann der Justiz-Commissarius Arends in Hage in Vorschlag gebracht, an deren einen sie sich wenden und denselben mit Information und Vollmacht versehen können.

Zugleich wird auch der ausgetretene Gemeinshuldner Claas J. Brouer, da dessen Aufenthalt unbekannt ist, zu dem angezeigten Liquidations-Termine vorgeladen, um dem Curator massae, Kaufmann A. E. Alberts, die ihm bewohnende, die Masse betreffende Nachrichten mitzutheilen, und besonders über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben; widrigenfalls weiter gegen ihn, den Rechten nach, verfahren werden soll.

Signatum Nordae in Curia, den 25. Februar 1803.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

23. Vom Amtgerichte zu Norden werden ad instantiam des Harm Dircks Alle und Jede, welche auf das durch ihn von weyl. Beender Everts Kinder und Erben, namentlich Evert Beenders, Claes Beenders, Etti Beenders, sub assist. mariti, Claes Janssen Weerts, Greetje Beenders, unter Assistenz ihres Ehemannes Christian Janssen und Antje Beenders sub assist. mariti Bobbe Janssen, privatim anerkaufte im Bestinteler-Rott sub No. 5. belegene Haus und Garten, ein Erb-Eigenthums-Pfand-Benäherungs- den Nutzungs- Ertrag schmälern des Dienstbarkeits- oder sonstiges Real-Recht und Forderungen zu haben vermeinen, hiermit edictaliter citiret und aufgefordert, innerhalb 9 Wochen, und spätestens in termino reproductionis praeclusivo den 18. May a. c. 10 Uhr sothane Forderungen gehörig ad Acta anzumelden und rechtlich zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit präcludiret und mittelst Aufhebung eines ewigen Stillschweigens von diesem Hause ic. und dessen jetzigen Kaufgeldern abgewiesen, und dagegen dem Käufer Harm Dircks frey von dergleichen Anspruch adjudiciret werden soll.

Signatum Norden im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 1. März 1803.

Hoppe.

24. Der Nachlaß des hieselbst verstorbenen Johann Popken bestehet aus einigen geringen Mobilien und einem im Jahre 1795 neu erbautem Hause. Dieser Nachlaß wurde dessen Sohne, Rolf Gerdes Popken, per decretum vom 3. Decembris 1800, vom vormundschaftlichen Gerichte überlassen, und trat derselbe solchen sub beneficio legis et inventarii an; provociret zu dem Ende jetzt auf einen Liquidations-Prozeß, welcher auch dato eröffnet worden.

Solchemnach werden hiemit alle, welche an den besagten Nachlaß aus irgend einem Grunde Spruch und Forderung zu haben vermeinen, hiemit cum termino von 9 Wochen, und spätestens in termino connotationis den 16. May Vormittags 10 Uhr vorgeladen, um ihre Forderungen entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, wozu ihnen die beyden hiesigen Justiz-Commissarien Wdner und Ströenburg vorgeschlagen werden, anzugeben und zu justificiren, unter der

Warnung: daß diejenigen Creditoren, welche sich im benannten Termine nicht melden, mit ihren Ansprüchen präcludiret und an dasjenige verwiesen werden sollen,

was

was nach Befriedigung der sich gemeldeten Creditoren etwa von der Masse noch übrig bleibt.

Zugleich hat der Rolf Gerdes Popken, zum Behuf des von dem besagten Hause zu berichtigenden Besitztums, auf öffentliche Vorladung aller derjenigen, welche an dieses Haus sub No. 25. Neustädter-Quartier, so angeblich von dem Gottfried Manott 1791 an den Hayung Becker verkauft, von diesem aber, wie es ganz verfallen, im Jahre 1794 an Provocantens Vater, Johann Popken überlassen, und im Stadtgerichts-Hypotheken-Buche nach auf Albert Dircks Namen angeschrieben steht, es sey aus welchem Grunde es wolke, Anspruch zu haben vermeinen, angetragen; diesennach werden alle diejenigen, welche an das oben beschriebene Haus, es sey aus welchem Grunde es wolke, einen Anspruch zu haben, hiemit edictaliter vorgeladen, ihre Ansprüche im besagten Termine den 16. May Vormittags 10 Uhr entweder persönlich oder durch einen gehörigen Bevollmächtigten anzugeben und zu justificiren; widrigenfalls man diejenigen, welche sich nicht melden, mit ihren Ansprüchen präcludiren und den Besitztum ohne allen Vorbehalt an den Extrahenten Rolf Gerdes Popken berichtigen werde.

Signatum Esens im Stadtgerichte, den 3. März 1802.

Vig. Commill.

Mencke.

25. Der Harm Geerdes Bierkant, vom beschlossenen Wege, kaufte, vermög Privat-Contracts vom 10. Februar 1801, von den Eheleuten Reinder Louwers und Trientje Dren, vier, am beschlossenen Wege belegene Aecker, und übertrug davon zwey, Westwärts des beschlossenen Weges belegene Aecker, nebst dem darauf erbauten Hause, bestehend aus zwey Wohnungen und einer kleinen Säehne, Ost an Harm Geerdes Bierkant, Süd an Reinder Louwers, West an Sybrand Harms und Nord am Wege beschwettet, dem Oltmann Freerichs.

Beide jetzige Besitzer, Harm Geerdes Bierkant und Oltmann Freerichs, trugen zu ihrer Sicherheit und besonders Behuf vollständiger Berichtigung des tituli possessionis, indem sie nicht im Stande sind, durch legale Documente ihren Besitz gehörig nachzuweisen, auf die Eröffnung des Liquidations-Prozesses an.

Es werden daher alle und jede, welche an rubricirte Immobilien aus Erb-Pfand-Näher-Dienstbarkeits- oder aus irgend einem sonstigen dinglichen Rechte Anspruch machen, imgleichen diejenigen, welche die Berichtigung tituli possessionis bis auf die jetzigen Besitzer widersprechen zu können vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in termino den 24. May a. c. anzugeben; widrigenfalls sie damit präcludirt und in Hinsicht dieser Immobilien und deren Preise gegen die Provocanten zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 7. März 1803.

26. Auf das Gesuch des Harm Geerdes Dufan auf dem Großen-Sehn ist wegen eines Hauses und Erbpachts-Landes auf Kordimohr, West an Jürgen Tammen, Süd und Ost an Emme Garyels, Nord an Heinrich Jürgen beschwettet,

2)



2) wegen eines Stück Bau-Landes, das Meene-Land genannt, West an Dittmann Geerdes und Emme Garrels, Süd an Focke Dittmanns und Ost an Christian Janß beschwettet, dato der Liquidations-Prozeß erkannt worden.
Es werden demnach alle und jede, welche an rubricirte Immobilien aus Erb-Pfand-Näher-Dienstbarkeits- oder aus irgend einem sonstigen dinglichen Rechte Anspruch machen zu können vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monathe, längstens aber in termino den 24. Juny a. c. anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludiret und in Rücksicht dieser Immobilien und des Kaufpretti gegen den Käufer zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.
Leer im Amtgerichte, den 27. Februar 1803.

27. Auf die Instanz des Schiffers Jan Jacobus ist wegen eines von dem Justiz-Commissions-Rath Höding privatim angekauften, zu Leer auf dem Kamp, Ost an der Straße, West mit dem Garten an dem Emästrome, Süd an dem Hause des Verkäufers und Nord an dem Hause des Kupferschlägers Boogd belegenen Hauses cum annexis, dato der Liquidations-Prozeß erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an rubricirtem Immoblie aus Erb-Pfand-Näher-Dienstbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte Anspruch machen zu können vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, spätestens aber in termino den 24. Juny a. c. anzugeben; widrigenfalls sie damit in Rücksicht dieses Immobilien und dessen Preises gegen den Provacanten präcludirt und zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.
Leer im Amtgerichte, den 27. Februar 1803.

28. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Fuhrmanns Geerd Harms nicht nur edictales, sondern es ist auch ein gerichtliches Aufgebot zur vollständigen Berichtigung des Tituli possessionis wider alle und jede, welche aus einem Eigenthums-Dienstbarkeits- oder sonstigem dinglichen Rechte Ansprüche zu haben berechtigt zu seyn vermeinen, an dem an der Stevelstraße in Comp. xii. No. 28. stehendem Hause und Stall nebst Zubehörungen, welches im Hypothequens-Buche auf dem Namen eines Albert Lubberts, als Besitzers, Kraft Erbfolge von seinen Eltern, nebst einer Versicherung zu 100 Rthlr. im Brand-Catastro und jährlich zur Königl. Renten zu erlegenden Grundpacht zu 20 Stbr. steht, erkannt; welches durch die Eheleute Harm Geerds und Jaapje Christians, Kraft notarialen Kaufbrieffes vom 29. May 1784 von dem Vierziger Dirk Noemes und Amtgerichts-Redellen Zimmermann, als Vormünder der Hans Janßenschen Kinder und Erben derer Eheleute Wybe Claassen Terborg und Taatje Hansen, für 200 fl. in Golde gekauft und besessen ist, auch noch wird, und welcherhalb der Eigenthums-Übergang von dem Albert Lubberts auf letztgenannte Eheleute nicht, sondern der schon vor, in und nach dem Jahre 1766 bis zu ihrem Ableben statt gefundene Besitz des Wybe Claassen Terborg und der Taatje Hansen, als Erben des letztgenannten Vaters, Hans Berends, durch eingenommene Zeugnisse ausgeforschet werden können, und zwar, cum termino von 6 Wochen, et reproduct. simulque annotationis, et justificationis praecclusivo auf den 17. May nächstkünftig Vormittags um 10 Uhr, coram Deput. Senat. de

de Pottere, unter Verwarnung eines immerwährenden Verlustes aller etwaigen in gesagter Frist nicht angegeben werdender Gerechtsame an dem gesagten Hause, Stall und Zubehör, nebst selbiges gerichtlicher Eigenthums-Zuerkennung an die Eheleute Harm Geerds und Jaapje Christians, Kraft erwähnten Ankaufs ihres vieljährigen Besizes und dieses Proclams.

Signatum Emdae in Curia, den 24. März 1803.

29. Der weyl. Dirl Dirks und dessen Bruder Kewert Dirks besaßen eine Warfstätte nebst Garten cum annexis et pertinentiis zu Canum, welche im Grundbuche von Canum sub Nro. 31. registriert steht, in Communio und theilten sich nachher in dieses Immobile bergestalt: daß der Dirl Dirks und dessen Ehefrau Metje Janssen die Hälfte solcher Warfstätte c. a., der Kewert Dirks dahingegen die andere, jetzt ad Nro. 32. registrierte Hälfte derselben in alleinigem Eigenthum erhielten. Der Dirl Dirks und dessen Ehefrau Metje Janssen erbaueten hierauf auf ihre Hälfte ein Haus, und nach dem Ableben des Dirl Dirks vererbte dessen Hälfte auf dessen Kinder Dirl, Alke und Jan Dirks, welcher letztbenannter seinen Antheil auf seine Kinder vererbte. Von diesen Besitzern kaufte der Hausmann Enne Heeren dieses Immobile bey öffentlicher Subhastation an, und hat letzterer nach Maasgabe des Kaufbriefes, sowol zur vollständigen Berichtigung des tituli possessionis, als auch zur Sicherheit wider alle unbekante Real-Prätendenten, bey dem hiesigen Amtgerichte Edictales nachgesucht, welche auch dato erkannt worden.

Es werden daher Alle und Jede, welche an obbesagtem Immobile ein Erb-Eigenthums- Pfand- Benäherungs- Dienstbarkeits- den Nutzung- Ertrag schmälerndes oder ein anderes Real-Recht zu haben vermeynen, hierdurch vorgeladen, ihre Ansprüche innerhalb 9 Wochen, spätestens aber in termino den 13. Juny nächst-künftig, des Vormittags um 10 Uhr anhero anzugeben und zu justificiren, widrigenfalls ihnen in Hinsicht des mehrbesagten Immobiles und des neuen Besitzers desselben ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 29. März 1803.

Blum. Dissen.

30. Bey dem Freyherrl. Lütetäburgischen Gerichte ist ad instantiam des Königl. Cammerherrn und Freyherrn E. M. zu Inn- und Rynphausen: Lütetäburg wider alle auf die von ihm von des weyl. Senatoris Enno Wilhelm Wencelbach und dessen auch weyl. Ehefrauen Jennke Lucretia Koch Kindern und Kindes-Kindern privatim angekaufte 5 Diemathen Landes in der Lütetäburger Wester-Wischer, die der weyl. Kiefe Janssen in antichretischem Besitze gehabt, und nachgehends wieder eingelöset, eines Real-Anspruch, Servitut, Reunion- und Näher-Recht, Schuld oder sonstige Forderung haben, die Edictal-Citation cum termino von 3 Monaten et reproductionis auf den 16. July bevorstehend, poena praeclusionis erkannt.

Sign. Lütetäburg am Gerichte, den 30. März 1803. Dissen.

31. Da auch der offene Arrest wider den in Concurſ gerathenen Jan Friebers Cadée erkannt worden; so wird allen und jeden, welche von demselben etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, hiedurch angebenet:
nichts



nichts davon an den Gemeinschuldner verabsolgen zu lassen, sondern dem Gerichte davon förderfamst Anzeige zu machen, mit der Warnung:

daß wenn dennoch an ihn etwas bezahlt oder ausgeantwortet würde, dieses für nicht geschehen geachtet und anderweit beygetrieben werden soll; wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen, dieselben verschweigen und zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfand- und andern Rechtes für verlustig erklärt werden würde.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 21. März 1803. Bluhm.

32. Demnach über das sämtliche Vermögen des Geneverbrenners Jan Frieders Cadée, in der Dikhaue: Hamwrich, der generale Concurß eröffnet worden: als werden dessen Gläubiger hiedurch auf den 7. July citirt, ihre Forderungen gehörig anzumelden und nachzuweisen, unter der Verwarnung:

daß diejenigen, welche sich alsdann nicht melden würden, mit ihren etwaigen Anforderungen präcludirt werden sollen.

Den abwesenden Creditoren werden die hiesigen Justiz-Commissarien Bluhm, Menke, Reimers und Hüllesheim in Vorschlag gebracht.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 21sten März 1803.

Bluhm.

33. Auf die Instanz des Carsten Jacobs am Flachsmeer ist, wegen eines von den Eheleuten Arend Janssen und Greetje Hinders daselbst privatim angekauften, Süd an Harm Janssen Schever, Nord an Heye Dübbeide, Jan Christians und Nels J. Scheeper, West an Roelf Janssen und Poppe Geerds, Ost an dem Königl. Notariats beschwetterten Colonats, mit dem darauf erbauten Hause am Flachsmeer, citatio edictalis erlassen worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an obbemeldetes Immobile aus Erb- Pfand- Näher- Dienstdarkeits- oder aus einem sonstigen dinglichen Rechte Anspruch zu haben vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in termino den 16. Juny a. c. anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludirt und in Rücksicht dieses Immobiles nach dessen Preiseß gegen den Pro-vocanten zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 28. März 1803.

34. Des wensl. Ausmieters und Bogten Berend Adolfs Dose nachgelassene Wittwe Christina Gerdes zu Wolthusen verkaufte unter dem 18. März curr.

a) ihrem Sohn, dem jetzigen Ausmieser und Bogten Adolfs Berends Dose und dessen Ehefrauen Peterke Alberts Mülder zu Wolthusen, das daselbst belegene, im Hypothekenbuche Tom. V. Nro. 10. Pag. 183. seqq. registrirte ansehnliche Wohnhaus, Scheune und Garten, der Peletan genannt, mit allen Maneyen und Pertinentien, und insonderheit mit den dazu gehörigen 14 Todtengräbern, Sieben in Nro. 4. und Sieben in Nro. 23. registrirret, so wie mit den Vier Sitzstellen in der Wolthuser Kirche, bestehend in zweyen Frauen-Sitzen, die zweyte und dritte Stelle in Nro. 9. und in zweyen Mannes-Sitzen, die dritte Stelle in Nro. 26. und die erste Stelle in Nro. 22. und

b)



b) ihrem Sohn, dem Hausmann Hinderk Berens Dose und dessen Ehefrauen Geeske Hinderks das ebenfalls zu Wolthufen stehende im Hypothekenbuche Tom. V. Nro. 11. Pag. 203. seqq. registrirte Warfhaus und Kohlgarten nebst den in Nro. 10. registrirten Sechs Todten-Gräbern und den beyden Sitzstellen in der Wolthuser Kirche, bestehend in einem Mannes-Sitze, die zweyte Stelle in Nro. 39. und in einem Frauen-Sitze, die dritte Stelle in Nro. 19.

Die letztgedachte Käufer Hinderk Berens Dose und Geeske Hinderks haben überdies noch unter dem 2. October 1799. von den zu Wolthufen wohnenden Eheleuten Ldnjes Ldnjessen und Trientie Lammerts ein Stück Garten-Grundes von Sechszig Fuß Länge und Acht und Dreißig ein halb Fuß Breite privatim angekauft, und nachdem solcher Grund im Hypothekenbuch Tom. VIII. Nro. 14. Pag. 263. seqq. besonders registrirret worden, selbigen mit einer neuen Scheune zum Theil bebauen lassen.

Diese beyden Brüder wünschen nun in Hinsicht obiger Grundstücke gesichert zu seyn und haben daher auf eine Edictal-Citation gegen allen und jeden fremden Anspruch angetragen, welche auch dato erkannt worden.

Von dem Up- und Wolthufenschen Gerichte werden demnach alle und jede, welche sowol auf das Grundstück des Ausmieners Dose, der Pelekan genannt, als auch auf das Warfhaus mit dem Kohlgarten und auf das in anno 1799 angekaufte Stück Garten-Grundes des Hinderk Berens Dose irgend einige Ansprüche zu haben vermeinen, selbige mögen sich aus einem Erbschafts- Käufers- Diensthars- leits- Eigenthums- oder sonst irgend einigem dinglichen Rechte herschreiben, hierdurch edictaliter vorgeladen, um solche Real-Ansprüche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in termino den 6. July anni curr. Vormittags 10 Uhr anzugeben und zu justificiren, unter der Warnung:

daß die Außenbleibenden mit ihren Forderungen und Ansprüchen an die Grundstücke präcludiret, und ihnen damit sowol gegen die Käufer und Provocanten, als gegen die Gläubiger und Prätendenten, welche sich gemeldet und ihre Ansprüche justificiret haben, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum am Up- und Wolthufenschen Gerichte, den 23. März 1803. Bluhm.

35. Der Erdwin Janssen und nachher der Johann Garrels Willms besaßen den vierten Theil eines Heerdes in Rhauke, wozu verschiedene Stücke Weide- und Baulandes gebraucht wurden. Als der Johann G. Willms solches Grundstück im Jahre 1792 öffentlich an den Lammert Janssen verkaufte, trennte er einige Stücke davon, und unter andern auch ein Stück auf dem Rhauer-Mohe, welches gegen Süden an des Johann Hinrich Schomacker und gegen Norden an des Syhrichters Harm Heyen Land grenzet; er behielt dies anfänglich für sich zurück, und verkaufte es einige Jahre nachher, nachdem wegen der Dismembration die Erlaubniß der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer ertheilet worden, an den Meine Antons Krehmer auf dem Rhauer-Mohe.

Da nun dem Antrage dieses neuen Besitzers zufolge der Liquidations-Prozess
(No. 14. Eee.)

zef



zeß wegen des auf dem Rhader-Moer belegenden Grundstückes eröffnet worden; so werden hiedurch alle diejenigen, die aus einem Eigenthums-Erb-Pfand-Dienstbarkeits-Benäherungs-Reunions- oder sonstigem dinglichen Rechte einen Anspruch auf jenes Land machen können, aufgefordert, solchen innerhalb 9 Wochen, spätestens in termino den 13. Juny Vormittags 9 Uhr hieselbst anzugeben, weil sie sonst damit von dem Grundstück und dessen jetzigen Besitzer ab- und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Stückhausen im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 23. März 1803.

36. Ad instantiam des Syhrichters Johann Joesten in der Schleene werden Alle und Jede, welche auf die von den Geschwistern Hinrich und Gertrud Claessen, nebst der letztern Ehemann Gerd Heyen Simmering, an den Schuzjuden Simon Jacobs in Arle pro annis 1784 resp. und 1820 in Sekauf übertragene und nunmehr nach gütlich aufgehobenen antichretischem Vertrage von dem Provocanten, welcher auch das Relactions-Recht auf beyde untenbenannte Stücke an sich gekauft hat, eigenthümlich acquirirte 3 Diemathen Landes, woran ins Süden Adnes Fibben, ins Westen derselbe und Arler Pastoreyen-Land, ins Norden Wester-Pastoreyen-Land, ins Osten Hinrich Beyers und Adnes Fibben, und 1 Diemath Landes, woran ins Süden obige 3 Diemathen, ins Westen Oster-Pastoreyen-Land, ins Norden Dirk Claessen ½ Diemath und Cornelius Ulfers Garten, ins Osten Sittje Hinrichs Garten grenzen, wovon angeblich die freye Drift über des Dirk Claessen ½ Diemath, von und nach dem gemeinen Wege exerciret wird, ein Servitutis-Näher-Erb-Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben, oder auf das dafür verwandte und noch zu verwendende Kauf- oder Einlösung-Preitium Ansprüche machen zu können vermeinen mögten, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb 9 Wochen und spätestens in termino re- productionis den 20. Juny bevorstehend Morgens 9 Uhr, anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad acta anzugeben, selbige mit Justificatorien in originali zu belegen, mit dem Provocanten gütliche Handlung zu pflegen und nöthigenfalls rechtliche Entscheidung zu gewärtigen.

Nach Ablauf des termini aber sollen Acta für beschloffen erachtet und diejenige, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet oder nicht gebührend justificiret, mit denselben präcludiret, und ihnen desfalls gegen den Impetranten sowohl als gegen andere etwa sich meldende Prätendenten ein ewiges Stillschweigen auferleget werden.

Signatum Verum am Königl. Amtgerichte, den 23. März 1803. Kettler.

Sachen, so zu verkaufen.

1. Ad instantiam des Justizcomissarii Bluhm, qua curator massae des Mendte van Ameren, soll das zur besagter Masse gehörige Wohnhaus an der Loockfenne in Comp. 8. No. 62., so von Stadttaxatoren auf 850 Gulden holl. Courant gewürdiget, durch das Vergantungs-Departement in breyen Terminen, von 14 zu 14 Tagen, als am 11ten und 25ten März, sodann am 7ten April c. den Meistbietenden auspräsen-tiret und salva approbatione judicii verkauft werden.

Cons



Conditionen nebst Taxe dieses von Taxatoren auf 250 Gulden holl. Courant gewürdiget, sind bey dem hieselbst und zu Leer affigirten Subhastations-Patenten, wie auch bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen.

Etwaige annoch unbekante Real-Prätendenten oder Servituts-Berechtigte haben sich spätestens gegen den letzten Termin zu melden, weil sie sonst nicht weiter gehört werden.

Signatum Emdae in Curia, den 15. Februar 1803.

2. Vermöge der bey hochpreislicher Regierung hieselbst und diesem Stadtgerichte affigirtem Subhastations-Patente nebst Verkaufs-Bedingungen und Taxe, welche auch bey dem Ausmiener Reuter einzusehen und abschriftlich zu haben sind, soll das der Tochter des weyl. Herrn Krieges- und Domainen-Raths Boden, verehelichte Frau Licutenantin Spiess, zugehörige große und kleine Haus cum annexis am Markte hieselbst, sodann drey in hiesiger Stadtkirche belegene Kirchenstühle, welche Immobilien in den Conditionen umständlich beschrieben worden, und wovon das große Haus cum annexis auf 4000 Rthlr. Gold, das kleine Haus auf 750 Rthlr. Gold, sodann die drey Kirchenstühle auf resp. 225 Rthlr. Gold 30 Rthlr. und 10 Rthlr. Gold von den Schüttmeistern gewürdiget worden, in dreyen abgekürzten Terminen, als den 19. und den 26. März, sodann den 6. April c. des Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause hieselbst feilgeboten und dem Meistbietenden, indem auf die nach Verlauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommende Gebote nicht weiter reflectiret werden wird, blos mit Vorbehalt der Approbation eines hochlöblichen Pupillen-Collegii zugeschlagen werden.

Signatum Aurich in Curia, den 10. März 1803.

3. Ad instantiam des Justizcommissarii Hüllesheim, qua Curator der Concurss-Masse des Jacob G. de Bries und Frau, soll das zur besagten Masse gehörige Wohnhaus an der großen Strafe in Comp. 3. No. 78. in abgekürzten Terminen von 14 zu 14 Tagen, als am 18ten März, 1sten und 15ten April durch das Vergantungs-Departement dem Meistbietenden auspräsentiret und salva approbatione judicii zugeschlagen werden.

Conditionen nebst Taxe dieses von Taxatoren auf 3200 fl. holl. Courant gewürdigten Wohnhauses sind bey dem hieselbst und zu Petkum affigirten Subhastations-Patenten, wie auch bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen.

Etwaige Real-Prätendenten haben sich spätestens gegen den letzten Termin zu melden, weil sie weiter nicht gehört werden sollen.

Signatum Emdae in Curia, den 9. März 1803.

4. Es ist der Kaufmann Johann August Voehrs, Namens dessen Ehefrau Johanna Dorothea Lindegaard, freywillig entschlossen, das seiner Ehefrau zugehörige Wohnhaus an dem neuen Markte und der Lockfenne in Comp. 8. No. 56. durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, am 25sten März, 1sten und 7ten April dem Meistbietenden auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen und in Abschrift zu haben.

Signatum Emdae in Curia, den 16. März 1803.

5.



5. Hinrich Jans auf dem Weener Lichelwerk will freywillig das von ihm daselbst bewohnte Haus und Land am 6ten April in Weener in Vogt Duis Hause öffentlich verkaufen lassen.

6. Hinderich Peters will freywillig seinen Obst- und Kohl-Garten zu Odersum an der Neustadt belegen, am 7ten April d. J. zu Odersum in des Ausmieners Egberts Behausung öffentlich verkaufen lassen.

Odersum, den 14. März 1803.

H. D. Egberts, Ausmiener.

7. Am 5ten und 6ten April wollen die Vormünder über Harm Janssen Kinder auf dem Lanziuschen Hause, Norder Amts, in der Westermarsch, durch den Ausmiener Thoden von Welsen allerhand Hausgerath, Zinn, Linnen, Kisten und Kasten, Betten, Stühle, Schränke ic., sodann Pferde, Wagens, Eyde, Pflug, Kühe und Jungvieh, einen schwarzen Beschäler oder Hengst, und was mehr vorkömmt, öffentlich ausmienen lassen.

Am 7ten April, als am Donnerstage, wollen die Vormünder über des Hausmanns Frerich Weyers Kind, in der Lintelermarsch, des Defuncti nachgelassene Güter, als allerhand Hausgerath, Zinn, Linnen, Kisten und Kasten, Betten und dergleichen, sodann Pferde, Wagens, Eyde, Pflug, Kühe und Jungvieh, und was mehr vorkömmt, öffentlich ausmienen lassen.

Am 12ten April, als am Dienstag nach Ostern, wollen die Vormünder über Wildert Jzen Kinder, auf Hollande, allerhand Hausgerath, Zinn, Kupfer, Betten und dergleichen, sodann Pferde, Wagens, Eyde, Pflug, Kühe und Jungvieh, und was mehr vorkömmt, öffentlich durch den Ausmiener Thoden von Welsen ausmienen lassen.

Am 13. April wollen des qualificirten Bürgers Jann Fischers Wittwe in Norden durch den Ausmiener Thoden von Welsen allerhand Hausgerath, Zinn, Kupfer, Messing, Betten und Leinwand, und was mehr vorkömmt, öffentlich ausmienen lassen.

Am 14ten und 15ten April will Sibbe Albers Frau auf dem Leysander Volder, Norder Amts, durch den Ausmiener Thoden von Welsen allerhand Hausgerath, Zinn, Kupfer, Betten, Pferde, Wagens, Eyde, Pflug, Kühe und Jungvieh, und was mehr vorkömmt, öffentlich ausmienen lassen.

Norden, den 15. März 1803.

Thoden von Welsen.

8. Vermöge der bey den Amts- und Stadtgerichten zu Aurich affigirten Subhastations-Patente mit Verkaufsbedingungen, die auch bey dem Auctions-Commissair Reuter zu Aurich einzusehen und abschriftlich zu haben sind, soll

- 1) des in Concurs gerathenen Schusters Abraham Janssen Ottersberg auf dem Großen-Wehn, Aurich-Oldendorffer Parochie, und dessen 7 minderjährigen Kinder 1ster Ehe, Haus mit Garten und Lande daselbst, groß pl. min. 2 Diemathen, eidlich gewürdiget nach Abzug der Lasten auf 1800 fl. in Golde,
- 2) das dem Abraham Janssen Ottersberg allein gehörende daselbst belegene Stück uncultivirten Grundes, 2 Tagwerk breit und ohngefähr 15 Tagewerk lang, eidlich taxirt nach Abzug der Lasten auf 100 Rthlr. in Golde,

am



am 8. März und 5. April auf dem Amtgerichte Mürich, am 11. May dieses Jahres Nachmittags 2 Uhr aber in des Heye Janßen Backer ztem Compagnie-Hause auf dem Großen-Behn, Mürich-Oldendorffer Parochie, öffentlich feil geboten und den Meistbietenden, indem auf die nachher etwa einkommende Gebote nicht weiter reflectirt wird, bloß mit Vorbehalt Amtgerichtlicher und obervormundschaftlicher Approbation zugeschlagen werden.

Zugleich wird in Hinsicht der den Kinder erster Ehe des Gemeinschuldners gehörenden Hälfte des Hauses mit Garten und Lande, allen aus dem Hypotheken-Buche nicht confisirenden Real-Prätendenten, besonders auch den zu einer den Nuzungs-Ertrag schmälernden Dienstabtheilungs-Berechtigten aufgegeben, ihre etwaige Gerechtigkeits-Ansprüche, spätestens am 10. May dieses Jahres des Vormittags auf dem Amtgerichte Mürich anzumelden, widrigenfalls sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den Käufer und in so weit sie das Grundstück No. 1. betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Signatum Mürich im Amtgerichte, den 2. Februar 1803. Telting.

9. Vermöge des bey dem hiesigen Amtgerichte und Csemmer Stadtgerichte affigirten Subhastations-Patents, mit beigefügter Taxe und Conditionen, die auch bey dem Ausmiener Dackel einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben sind, soll das von dem weyl. Wirtlicher Lebber Schmels nachgelassene, auf 385 Rthlr. in Gold gerichtlich taxirte Haus, aus 2 Wohnungen, mit kleinem Garten, in der Klusforder-Strasse zu Wittmund bestehend, in einem Termin den 20. April d. J. des Nachmittags um 2 Uhr in der Wittwe Decker Behausung hieselbst, öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden verkauft werden.

Etwaige unbekannte aus dem Hypotheken-Buche nicht confisirende Dienstabtheilungs-Berechtigte, müssen sich mit ihren Ansprüchen längstens im Licitations-Termin melden, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Wittmund im Amtgerichte, den 15. Febr. 1803. Moehring.

10. Vermöge der bey den Amt- und Stadt-Gerichten zu Mürich affigirten Subhastations-Patente mit Verkaufs-Bedingungen, die auch bey dem Auctions-Commissair Reuter zu Mürich einzusehen und abschriftlich zu haben sind, soll das zur Concurs-Masse der Eheleute Gerb Gerdes Trauernicht und Anna Peter auf dem Spezzer-Fehn, Mürich-Oldendorffer-Parochie, gehörige, daselbst belegene Haus mit Garten und Lande, eidllich gewürdiget, nach Abzug der Lasten, auf 1500 fl. in Golde, am 30. April Nachmittags 2 Uhr in des Andreas Kinderts Wirthshause auf dem Spezzer-Fehn, öffentlich feil geboten und dem Meistbietenden, indem auf die nachher etwa einkommende Gebote nicht weiter reflectirt wird, bloß mit Vorbehalt Amtgerichtlicher Approbation, zugeschlagen werden.

Sign. Mürich im Amtgerichte, den 14. Febr. 1803. Telting.

11. Auf erteilte gerichtliche Commission soll das zur Concurs-Masse des Schiffs-Zimmermeisters Harmanus Janßen van Doren und dessen weyl. Ehefrau Antje Harmens Mulder zu Aldersum, sodann des daselbst verstorbenen Schiffs-Zimmer-



mehrerer Habbe Janssen van Doren und dessen hinterbliebene Wittwe Johanna Maria Smalts behdrendes gesamtes Mobiliar-Vermögen, als Kisten, Kasten, Zinn, Kupfer, Blez und Eisen, Leinenzeug und Betten, wie auch sonstige Meubeln und Hauegeräth, Schiffs-Baumaterialien und Schiffs-Zimmergeräthschaften, und unter letzteren ein Hellungs-Läuerwerk, Blecken, Schrauben mit Pfannen, Ketten, Sägen, Daum-Kraften und so weiter, auch ein Bullschiff und ein Schauer und was von allen bemeldeten mehr zum Vorschein kommen wird, am Mittwoch nach Ostern den 13ten April curr. der Ausmiener-Ordnung gemäß öffentlich verkauft werden. Kaufstuge wollen sich also am bemeldeten Tage Vormittags um 10 Uhr bey der Schiffs-Zimmer-Fabrique auf der Kleyburg zu Odersum einfinden und ihren Vorthail suchen.

Odersum, den 21. März 1803.

H. D. Egberts, Ausmiener.

12. Hemme Friedrich Cöller in Weener ist willens, sein daselbst im Süds-Ende belegenes Haus und Garten, am 12. April in Vogt Duis Hause öffentlich verkaufen zu lassen.

Harm Kannegieter und Peter Frerks Baar in Bunde wollen, ersterer für Izel und letzterer für Izel, ihr Communion-Haus und Garten daselbst, am 14ten April in Vogt Stiermanns Hause öffentlich verkaufen lassen.

Jan van Hboel auf Böhmerwold will einiges Hausgeräth, sein sämtliches Milchgeräthe, besonders kupferne Kessel und Kessel-Eimer ic., sodann 30 Stück Hornvieh und einige Pferde, am 7. April bey seinem Hause öffentlich verkaufen lassen.

13. Hausmann Lonjes Nitters zu Groothusen ist entschlossen, 10 Pferde, 14 Stück Hornvieh, mehrere Wagens, Eggen, Pflüge, vollständiges Acker- und Milchgeräthschaft, Hausgerath, Betten, Speck ic., am 4. April in Groothusen öffentlich verkaufen zu lassen.

Hanemann Jann Beerends auf Middelsteweher ist willens, 12 Kühe, Pferde, Acker- und Milchgeräthschaften, Speck und Hausgerath, auch Langstroh, bey seiner jetzigen Wohnung am 7. April auf Middelsteweher öffentlich zu verkaufen.

14. Auf eingegangene gerichtliche Comaission soll ein in der Campener Kirche vorhandener, bey dem Bau der dortigen Cangel vor etlichen Jahren neu angelegter Kirchenstuhl, am Mittwoch den 20. April des Nachmittags um 2 Uhr zu Campen im Werthehause öffentlich durch den Ausmiener Willemsen verkauft werden.

15. Am 5. April wollen des weyl. Hinrich Heickes Wittwe und Kinder zu Loppersum, ihr Schmiedegeräthe, 3 Kühe, Milchgeräthe und Hausgerath, worunter Kupfer, Zinn, Betten, Wanduhr und 1 Cabinet vorhanden ist, der Ausmiener-Ordnung gemäß öffentlich verkaufen lassen.

Am 7. April will Abbe Jacobs Wittwe zu Freepsum 7 Kühe, einige Schaafe, Milchgeräthe, Kupfer und Zinn ic. öffentlich verkaufen lassen.

Am 12. April will weyl. Poppe W. Franssen Wittwe zu Circkwerum 8 Kühe, Jungvieh, Milchgeräthe, Betten, Kupfer, Zinn und Hausgerath öffentlich verkaufen lassen.

Am 13. April will Claas J. Theessen zu Reitzeel, ohnweit Marienswehr, seinem Hausmanns-Beschlag, als 23 Kühe und Jungvieh, 5 Pferde, wor-

un-



unter zwey schöne braune Rutschpferde, alte und junge Schweine, Wagens, Eggen, Pflüge, Milchgeräthe, Kessel, Kessel-Eimer, 1 Schiff, 600 Pfund Speck, 100 Pfund Fett und sonstige Sachen öffentlich verkaufen lassen.

Am 14. April wollen weyl. Adam Bubben Erben auf Wossenburg am Hinter Tief, 12 Rübe, 5 Pferde, Wagens, Eggen, Pflüge und sonstige Handmannsgeräthe, wie auch alles Hausgerath, sodann Betten, Linnen, Frauens-Kleidungsstücke, Speck, Fett und sonstige Sachen öffentlich verkaufen lassen.

Am Freytag den 15. April will Harm Reemts zu Marienwehr, 7 Rühhe, Jungvieh, 2 Pferde, Schaaf, Wagens, Eggen, Pflüge, Kupfergeschirr, Milchgeräthe, 1 Fulle und sonstige Sachen öffentlich verkaufen lassen.

16. Jan Siemons und Meyel Tbojes, als Vormänder über der weyl. Eheleute Siemon Janssen und Mettje Meyels nachgelassene minorene Kinder zu Odersum, wollen ihrer Curanden gebührige Mobilien, als Kabinetts, Betten, Leinwand, Spiegel, Frauen Kleidungsstücke, Gold und Silber, auf Freytag nach Osiern den 15. April in stehend Morgens 9 Uhr bey dem Sterbhaufe zu Odersum verkaufen lassen.

Odersum, den 21. März 1803.

H. D. Egberts, Ausmiener.

Weyl. Meindert Harms Wittwe Mettje Janssen und dessen majorene Kinder wollen ein Haus c. a., stehend an der Kirchstraße zu Odersum, sodann 3 Acker-Luhne auf die Neu-Thune, noch einen Acker Thun hinter der Kirche zu Odersum belegen, den 14ten April nächstkünftig Nachmittags um 1 Uhr zu Odersum in des Ausmieners Egberts Behausung separatim öffentlich verkaufen lassen. Conditiones von diesen Immobilien sind gratis oder abschriftlich für die Gebühren bey benannten Ausmiener in Odersum zu bekommen.

Odersum, den 21. März 1803.

H. D. Egberts, Ausmiener.

17. Der Schmid Dirck Detken zu Wittmund ist freywillig entschlossen, seine sämtliche Mobilien, Hausgeräthe, Betten, Linnen, Kupfer, Zinn, Tische, Schränke, Stühle, sodann Schmiede-Geräthe und Eisen, Stahl und Kohlen, wie auch allerley neu verfertigte Acker-Geräthe, als Wagen, Pflüge und was sonst zum Vorschein kommen wird, am 14. April öffentlich verkaufen zu lassen.

Wittmund, den 22. März 1803.

Dacken, Ausmiener.

18. Da der Hausmann Berend Georgs auf dem Beningaischen großen Schatthause zu Dornum einen andern Platz bezieht, so will derselbe von seinem zu weitläufigen Hausmanns-Beschlag 10 schöne Pferde, 10 Stück Rühhe und Jungvieh, 3 Wagen, 3 Pflügen, 2 Eyden, 2 Moorkarren und verschiedenes Milchgeräthe; ferner auch etwas Hausrath, als Schränke, Stühle und sonstige zur Landwirthschaft gehörige Sachen; sodann eine Quantität Haber, Gersten und Bohnen, einige 100 Pfund Speck und so weiter, öffentlich am Dienstage nach Osiern, nemlich den 12. April Vormittags 10 Uhr bey seinem Hause verkaufen; auch zugleich nach der Ausmieneren 40 Diemathen Grünland, für diesen Sommer, zu weiden oder zu mähen, verheuren lassen; wozu die Liebhaber hiedurch eingeladen werden.

Dornum, den 22. März 1803.

Gittermann, Ausmiener.



19. Vermöge der bey diesem Stadt- und Amt-Gerichte affigirten Subhastations-Patenten nebst Verkaufs-Bedingungen und Taxe, welche auch bey dem Ausmiener Meuter einzusehen und abschrisftlich zu haben sind, sollen folgende zum Nachlaß des wegl. Mahlers Hemken gehörige in der hiesigen Stadt-Kirche belegene Kirchenstellen und Todtengräber auf dem Kirchhofe, als:

- 1) ein Frauen-Sitz zur rechten bey'm Aufgang nach dem Priechele vor der Cantzel der hinterste Sitz in den ersten Stuhl, von den Schütmeistern auf 15 Rthlr. Gold gewürdiget;
- 2) ein Manns-Sitz auf dem Priechele vor der Cantzel in der letzten Reihe, die 3te Stelle nach Westen, auf 15 Rthlr. Gold taxiret;
- 3) ein Manns-Sitz auf dem Wester-Priechele in der letzten Reihe nach Westen, die 2te Stelle im Stuhl, hinter dem Landschaftlichen Stuhl, auf 5 Rthlr. Gold taxiret;
- 4) eine Manns-Stelle unten in der Kirche unter dem Magistrats-Stuhl belegen, die erste Stelle im Stuhl, taxiret auf 20 Rthlr. Gold.
- 5) zwey Todten-Gräber auf dem Kirchhofe hieselbst, auf 2 Rthlr. gewürdiget, in dreyen Terminen, als den 2ten, 9ten und 16ten April des Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause hieselbst feil gebothen, und den Meistbietenden, indem auf die nach Verlauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommende Gebothe nicht weiter reflectiret werden wird, hieß mit Vorbehalt der Approbation des obervormundschaftlichen Gerichts, zugeschlagen werden.

Signatum Aurich in Curia, den 18. März 1803.

Ducken.

20. Weyl. Frau Pastorin Gerdes nachgelassene Erben in Esens wollen mit Bewilligung des woblthlichen Stadtgerichts ihr am hiesigen Marke sub No. 9. stehendes, zu allerhand Nahrung und Wirthschaft wohl aptirtes, mit verschiedenen Zimmern, Küchen und Boden versehenes Wohnhaus cum annexis, am bevorstehenden 15. April des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Stadthause zu Esens in einem Termino durch den Ausmiener Eucken stehend feste verkaufen und zuschlagen lassen. Die Verkaufs-Conditionen sind bey dem unterzeichneten Ausmiener gratis einzusehen und für die Gebühr abschrisftlich zu haben.

Esens, den 23. März 1803.

H. Eucken, Ausmiener.

Der Königl. Erbpächter Hausmann Gyme Haaren Gerdes zu Marsgens, will mit Bewilligung des woblthlichen Amtgerichts allerhand Hausgeräthe, als Zinnen, Kupfer, Messing, Bett und Bettgewand, Speck, Fett, Fleisch, Pferde, Wagen, Egde, Pflüge, milche Kühe, Jungvieh, Schweine, so wie auch allerhand Acker- und Milchgeräthe und was ferner vorhanden, am 12. April, als am Dienstag nach Ostern, des Vormittags 10 Uhr durch den Ausmiener Eucken verkaufen lassen.

Esens, den 23. März 1803.

H. Eucken, Ausmiener.

21. Zu Wiegboldsbur wollen weyl. Mehen Weers Erben den 14. April öffentlich verkaufen lassen: 4 Pferde, 18 Stück Hornvieh, 2 Wagen, Pflug und Egde, Kreiten, Leiter, Pferdegeschirr, Milchgeräthe, kupferne Kessel-Cimer, Speck und



und Fett, Heu und Stroh, auch sämtliches Hausgeräthe, Schränke, Tische, Stühle, Kisten und Kästen ic.

Murich, den 24. März 1803.

Reuter.

22. Zu Murich-Olbendorff wollen Heye Jonas Erben, Albert Heyen & Consorten, am Dienstag den 19. April, 2 Pferde, 10 Stück Rühe und Jungvieh, Wagen, Eyde, Pflug, Milchgeräthe, sodann Schränke, Tische, Stühle, Zinnen, Kupfer, Kisten und Kästen öffentlich verkaufen lassen.

In der Riepsler Hammrich will Jann Melchers den 20. April, 6 Pferde, 20 milche Rühe, 10 Stück Jungvieh, 2 Wagen, Pflüge, Eyden, Kreiten, Leiter, 1 Weber, 1 Käse-Preße, Milchgeräthe, kupferne Kessel und was mehr zu einem vollständigen Hausmanns-Beschlage gehdrig, sodann Frauens-Kleidung, 2 Gestell Betten, 1 Schrank und mehreres Hausgeräthe öffentlich verkaufen lassen.

Murich, den 1. April 1803.

Reuter.

23. In Dchtelbur will Aut Uffers am Sonnabend den 9. April, 12 Rühe, 9 Stück junges Vieh, 2 Pferde, 2 Wagen, 2 Pflüge, Eyden, Kreiten, Leiter, Pferde-Geschirr, Milchgeräthe, kupferne Kessel ic., wie auch Hausgeräthe, Schränke, Tische, Stühle, Zinnen, Betten und was mehr wird aufgebracht werden, öffentlich verkaufen lassen.

In Kirchdorff will Joh. Jac. Ernst den 12. April, 2 Gestell Betten, Zinn, Kupfer, Messing und sonstiges Hausgeräth, wie auch 2 Weber-Gestellen nebst dessen Geräthschaft, öffentlich verkaufen lassen.

In Walle will Marten Berens den 13. April, 2 Pferde, 2 Wagen, Eyde, Pflug, 3 Kisten, 1 Schrank, Kupfer, Zinn und mehreres Hausgeräth öffentlich verkaufen lassen.

Murich, den 1. April 1803.

Reuter.

24. Des weyl. Ziegelfabrikanten E. H. Egberts Wittwe Anke von Hbvelen und deren minorene Kinder Vormünder, Ausmiener Egberts und Frerich von Hbvelen, zu Odersum, wollen Theilungshalber verschiedene Mobilien und Noventien, als: Tische, Schränke, Kupfer, Messing, Blech- und Eisen-Geräthschaft, Manns-Kleidungsstücke, Hausmanns-Geräthschaft, einen Reit-Sattel, Wellen-Geschirr, einen Jagdwagen, Pferde-Geschirr, ein Koll-Block und was sonst noch zum Vorschein kommen wird, am Dienstag den 19. April nächstkünftig Morgens 9 Uhr, bey der Wittve Behausung öffentlich verkaufen lassen.

Odersum, den 28. März 1803.

H. D. Egberts, Ausmiener.

25. Der Herr Regierungs-Rath von Conring zu Murich will seinen Heerd Landes zu Middelften-Borgen, in der Herrlichkeit Odersum belegen, so icho von Beerent Otten heuerlich benuzet wird, bestehend aus einer im Jahre 1793 neu erbaueten überaus schönen Behausung und Scheune, 57 Grasen Bau-Weide- und Weede-Lande, sodann noch 16 Grasen Stückland, separatim oder zusammen in einen Termin am Donnerstage den 21. April nächstkünftig Nachmittags um 1 Uhr zu Odersum in des Ausmieners Egberts Behausung öffentlich verkaufen lassen. Die Conditiones

(No. 14. Ffff.)

von



von diesen Immobilien sind alle Tage zur Einsicht gratis oder abschriftlich für die Gebühren bey dem Ausmiener in Oldersum zu bekommen.

Oldersum, den 28. März 1803.

H. D. Egberts, Ausmiener.

26. Am 19ten April, als am Dienstag Morgens um 10 Uhr, will der Hausmann Berend Noormann in der Westermarsch allerhand Hausrath, Betten und Leinwand, Pferde, Wagen, Eyde, Pflüge, Kühe und Jungvieh, und was mehr vorkömmt, durch den Ausmiener Thoden von Welsen öffentlich verkaufen lassen.

Am 20sten April will Hinrich Berens Müller auf der Ekeler Mühle allerhand Hausrath, Betten und Leinwand, Stühle, Schränke, und was mehr vorkömmt, öffentlich ausmienen lassen.

Am 21sten und 22sten April, und zwar am ersten Tage, sollen des entwichenen Claas Janssen in Jerusalem beschriebene Güter, als: allerhand Hausrath, Stühle, schöne Schränke, Betten und Leinwand, wegen schuldiger Ausmienerer Gelder, zur Befriedigung des Ausmieners Thoden von Welsen; und am andern Tage allerhand Tischler-Arbeit, als: mahagony Schränke, Tische, Commoden, und was mehr vorkömmt, zur Befriedigung der Creditoren, öffentlich verkauft werden.

Am 26sten und 27sten April will der Kaufmann Willem Timan in Norden allerhand Hausrath, auch will er seinen Winkel abstecken, und Winkel-Baaren, als Lakens, Sayen, Lächer und was mehr vorkömmt, öffentlich durch den Ausmiener Thoden von Welsen ausmienen lassen.

Am 28sten April will der Hausmann Claas Nammen in der Westermarsch sein sämmtliches Hausmanns-Beschlag, als Pferde, Wagen, Eyde, Pflüge, Kühe und Jungvieh, auch einiges Hausrath, Betten und Leinwand, und was mehr vorkömmt, durch den Ausmiener Thoden von Welsen ausmienen lassen.

Am 29sten April wollen Frau Vdbeker Erben in Norden durch den Ausmiener Thoden von Welsen allerhand Hausrath, Stühle, Schränke, Betten, Kleidungen, und was mehr vorkömmt, öffentlich in der Osterstraße ausmienen lassen.

Norden, den 29. März 1803.

Thoden von Welsen, Ausmiener.

27. Stientje Jansen in Stapelmohr will einige Mobilien, Schuster-Geräthe und einige 80 zubereitete Kuh-Häute, auch Wagen, Pflug und dergleichen, am 9. April daselbst öffentlich verkaufen lassen.

Hinriks van Hbvel Wittwe auf Charlotten-Polder, will 20 Stück Hornvieh, 12 Pferde, Wagens, Pflüge, Eyden, ein Dreschblock, Saatsegel, kupferne Kessel und Kessel-Eimer, auch Hausrath, Betten, Speck ic. am 13. April bey ihrer Wohnung öffentlich verkaufen lassen.

28. Auf ertheilte gerichtliche Commission will Gerd Hinken zu Bakemoor seine Mobilien und Noventien, als Pferde, 8 milchgebende Kühe, einiges Jungvieh, wie auch Hausmanns-Geräthschaft an Wagen, Eggen, Pflug, 1 Kariole mit Rüssen und Geschirr, Milch- und Käse-Geräthschaft, pl. min. 200 Pfund Speck und was sonst noch mehr zum Vorschein kommen wird, öffentlich verkaufen, und einen Kamp zu Leinsaamen und Weedland zu mähen, auf 2 Jahre verheuren lassen. Wo zu sich Liebhaber am 13. April des Vormittags um 10 Uhr bey seiner Behausung daselbst einfinden und kaufen und heuern.

Auf



Auf ertheilte gerichtliche Commission wollen die Vormünder über Focke Beenen Kinder zu Breinermohr, Anthon W. Grünefeld und Lucas Beenen, desselben Hausmanns-Beschlag und Hausgeräth, bestehend in 6 Pferden, 17 milchgebenden Kühen, etwa 9 Stücken Jungvieh, einer trächtigen Sau, Wagen, Eggen, Pflug und dergleichen, sodann Betten, Linnen, Zinn, Kupfer, Messing, Tische, Stühle, Schränke, Manns- und Frauens-Kleidungsstücke und was sonst zum Vorschein kommen wird, am 15ten und 16ten April des Vormittags um 10 Uhr öffentlich der Ausmiener-Ordnung gemäß verkaufen lassen.

Detern, den 28. März 1803.

Hölscher.

29. Auf ertheilte gerichtliche Commission wollen die Vormünder über Ducke Fürgens Doyen auf dem Stieckellamper-Wehn, desselben nachgelassene Güter, Mobilien und Noventien, als 2 Pferde, 3 Kühe, 1 junges Veest, Wagen, Egge, Pflug und sonstiges Hausmanns-Beschlag und Hausgeräthe, nicht weniger ein Schiff mit Zubehör und was sonst mehr zum Vorschein kommen wird, am 6. April, als am Mittwochen, des Morgens 10 Uhr daselbst öffentlich verkaufen und einiges Land verheuren lassen; worüber die Conditionen bey mir näher zu vernehmen.

Detern, den 27. März 1803.

Hölscher, Ausmiener.

30. Der Mauermeister Waalke Waalkes in Pilsun ist aus freyem Willen entschlossen, sein sämmtliches Hausgerath, Kupfer, Zinn, Betten nebst Zubehör, am 6. April in Pilsun öffentlich verkaufen zu lassen.

Des weyl. Hausmanns Reint Reents in Grimersum Kindes Curatoren, werden des Verstorbenen 2 Pferde, 8 Kühe, 1 Schwein, sämmtliche Ucker- und Milch-Geräthschaften, Hausgerath, Betten, Linnen, Speck, am 13. April in Grimersum öffentlich verkaufen.

31. Am Mittwochen den 13ten April d. J. des Nachmittags um 2 Uhe wird der Mäler D. R. Snoet auf dem hiesigen Wdrsen-Saale öffentlich verkaufen:

29 Stück Danziger Masten von 47 bis 69 Fuß lang,

30 — Elbinger Balken von 10 bis 58 Fuß lang,

nebst eine ansehnliche Parthie Elbinger Dielen von 1½ und 2 Zoll dick von verschiedener Länge, welches Holz sämmtlich zu jedem Preise weggeschlagen, und also nichts wieder davon eingezogen wird.

Emden, den 29. März 1803.

32. Am Mittwochen den 6ten April will Jan Harberts auf dem Hakumer-Fehn pl. m. 20 Stück Kühe, Jungvieh, Pferde, Eyde, Wagen, Pflug, Milchgeräthe, Betten mit Bettgewand, Tische, Stühle, und was mehr vorkömmt, öffentlich verkaufen lassen.

Am Mittwochen den 13. April will des Jan Abben Erben Vormund des Defuncti ganze Nachlassenschaft, als: 15 Stück Kühe, 8 Stück Jungvieh, 2 Pferde, Wagen, Eyde, Pflüge, Milchgeräthe, Cabinets, Tische, Spiegel, Stühle, Zinnen, Kupfer, Messing, Eisen, Betten und Bettgewand, Leinen, Manns-Kleider, Speck ic. in der Bunder Hammrich öffentlich verkaufen lassen.



33. Des weyl. Ele Janzen Erben in der Ostermarsch, wollen mit gerichtlicher Bewilligung am 20. April allerhand Hausrath, Kupfer, Messing, Schränke, Betten, Speck und Fett, Pferde, Wagen, Eyde und Pflüge, Rüge und Jungvieh, öffentlich verkaufen lassen.

Verum, den 29. März 1803.

Freitag, Ausmiener.

34. Des weyl. Harbert Thomsen Erben wollen ihr Warfhaus und Garten zu Osterhusen, und $4\frac{1}{2}$ Grasland, am Dienstag den 19. April des Nachmittags um 2 Uhr zu Hinte im Hause der Wittwen Lormin öffentlich verkaufen lassen.

Der Brauer Jurjen W. Leerhoff zu Hinte will allerhand Hausgerath, als Kupfer, Zinn, Wanduhr, einige Stellen Betten und was mehr zum Vorschein gebracht wird, am Dienstag den 19. dieses bey seinem Hause öffentlich verkaufen lassen.

Am 20. April will Hinrich Janffen in der Süderhusen-Hammrich, 25 Stück Hornvieh, 6 Pferde, Schaaf, Schweine, Wagens, Eggen, Pflüge, Mollbrett, Weyer, Raspe und auch allerhand kupferne und hölzerne Milchgeräthe, überhaupt alles was zu einer wohl eingerichteten Bauern-Wirthschaft erforderlich ist, wie auch 2 Schuppen, Tische, Stühle und was sonst zum Vorschein gebracht wird, öffentlich verkaufen lassen.

Am 22. April will der Hausmann Neele Haben zu Eisinghusen, ohnweit Koppersum, 16 Rüge, Wagen, Eggen, Pflüge, auch allerhand Milchgeräthe, 1 Weyer, 2 Schiffe, einige Stellen Bettzeug, Schränke, Tische, Stühle und sonstige Sachen öffentlich verkaufen lassen.

35. Auf erhaltenen gerichtlichen Consens sind die Erben des weyl. Landrentmeisters Conring willens, ihre in der Westermarsch, Norder Amts, belegene Immobilien, am Montage den 25. April zu Norden im Weinhaus durch die Aediles, Rathsherrn Uven und Harmens, an den Meistbietenden öffentlich verkaufen zu lassen, als:

- 1) Einen Platz, bestehend aus einer Behausung mit 63 Diemathen besten Kleynlandes, welchen Gerjet Ufers Wittwe, Gretje Kammers, in heuerlichen Gebrauch hat;
- 2) Sodann, nach erhaltenem Consens der hochpreißl. Kammer, 60 Diemathen adelich freyen Landes, in 7 besondern Parcelen. Diese 60 Diemathen liegen sehr nahe bey dem Platz, und werden gleichfalls von der benannten Wittwe heuerlich genutzt. Zur Nachricht dienet, daß diese 60 Diemathen, nach einer neulichen Vermessung, 62 Diemathen 145 Ruthen 40 Fuß groß sind.

Norden, den 29. März 1803.

V e r h e u r u n g e n .

I. Mit gerichtlichem Consens wollen des weyl. Sebastian Wilhelm Müllers minderjährigen Sohnes Vormünder, dessen Kornmühle zu Bergerbuhr, die primo May 1804 pachtlos wird, auf anderweite 6 Jahre öffentlich verheuren lassen; wessfalls Pachtlustige sich am 23. April des Nachmittags um 2 Uhr im Rütetsburgischen

Krit-



Frage einfinden können; auch können die Conditionen bey dem Auctmeyer Franke eingesehen werden.

2. Am 6ten April wird das Vorwerk Canarienhäusen, welches Edo Christian von Thünen Erben gehört, und jetzt von Johann Gbcken heuerlich bewohnt wird, in Hr. Hinrich Folkers Hause zu Waddewarden, von May 1804 an, auf mehrere Jahre meistbietend verheuret werden. Das Vorwerk Canarienhäusen ist 108 $\frac{1}{2}$ Matten groß, adelich frey, und liegt bey Waddewarden in Zeverland. Die Conditiones sind bey dem buchhaltenden Vormunde G. W. v. Thünen zu Struckhausen und bey C. D. v. Bittel zu Hochsühl vorher einzusehen.

3. Am 19. April des Nachmittags um 1 Uhr will die Frau Wittwe Petersen ihren in der Neßmer-Hammrich belegenen Heerd Landes, bestehend aus einem Hause, Scheune, Garten und 25 Diemath Grünland, auf 6 Jahre, May dieses Jahrs anzutreten, in des weyl. Voigten Harenbergs Wittwen Wohnung in Verum, bey Stücken, und zwar das Land zum weiden, öffentlich verheuren lassen.

Eodem wollen des weyl. Harm Heyen Frerichs Kinder Vormünder des Defuncti in Ostare belegenen ansehnlichen Heerd Landes, groß 106 Diemath, so derselbe bis an sein Ende selbst gebraucht hat, auf 6 Jahre, May 1804 anzutreten, daselbst ebenfalls verpachten lassen.

Noch wollen dieselben am nemlichen Tage und Orte den ihren Pupillen zugehörigen, auf der Oster-Gaste ohnweit Arle belegenen ansehnlichen Heerd Landes, groß 125 Diemath, so von dem Hausmann Hans Eylts heuerlich genutzt wird, auf 6 Jahre, May 1805 anzutreten, öffentlich verheuren lassen.

Die Conditionen sind bey dem Auctmeyer Fridag gratis einzusehen, auch für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

Verum, den 30. März 1803.

Fridag, Auctmeyer.

Gelder, so ausgebaut werden.

1. Aus den unter unmittelbarer Aufsicht des Königl. Consistorii verwaltet werdenden Schul- und sonstigen Stiftungs-Cassen sind Gelder gegen landübliche Zinsen sofort und um May zu belegen; wer davon Gebrauch machen will und gehörige Sicherheit stellen kann, hat sich daselbst zu melden. Aurich, den 17. März 1803.

Königl. Ostfr. Consistorium.

2. 500 Rthlr. Gold Pupillen-Gelder wünscht unten benannter anstehenden May gegen gehöriger Sicherheit zinslich zu belegen.

Leer, den 17. März 1803.

Joh. Georg Schröder.

3. De Juffrouw, Weduwe Brons te Bonda, heeft 3000 Gulden holk. op een zeeker Hypotheek, voor behoorlyke Zinsen, te beleggen. Liefhebbers kunnen zig by booven genoemde melden.

4. Der buchhaltende Armen-Vorsicher zu Marienhaf, Brunke Bruns Stamerjahn, hat 650 Gulden Courant, Armen-Gelder, auf May dieses Jahrs gegen billige Zinsen zu belegen. Wer solche gebrauchen und gehörige Sicherheit stellen kann, wolle sich bey ihm melden.



Notifikationen.

1. Bey Delrichs in Neustadtgödens ist zu bekommen neuer weißer und rother Brabanter Kleesamen; neuer Rigoer Leinsaamen; holländische grüne, graue und weiße Erbsen; schwere Knop-Gärste und sonstige Saattrüchte; Englischer und Braunschweiger Hopfen; feine und ordinaire Defen — letztere auch zu 4 Rthlr. per 100 Pfund; — Staal, Stabeisen, eiserne Töpfe; alle Baumaterialien und Geswürz- und Krahm-Waaren.

2. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß an der hiesigen Rhebe im freyen Strohm resp. gegen den Friederichs- und Schwerins-Groden

1) am 4ten dieses eine alte sehr schadhafte Englische Chaloupe, 15 bis 16 Fuß lang, bezeichnet: LUITIE NIORS FISSER, mit einigem an der linken Seite angenäheten Segel-Luche,

2) am 5ten dieses eine schwarze See-Tonne mit 14 eisernen Reiffen, außer den Kreuz-Bändern versehen, gemerkt mit 3 Thürmen C. L., 2 weißen S. S. und der Fahrzahl 1795, ohne Kette,

3) am 6ten dieses eine See-Tonne, woran keine Farbe zu sehen, mit 12 eisernen Reiffen, bezeichnet mit einem Herz und 2+8, sodann der Fahrzahl 1799, gleichfalls ohne Kette, wovon die erste eine Hamburger, die zweyte aber eine Eider-Tonne seyn wird,

gefunden und geborgen worden. Wer sich als Eigenthümer legitimiren kann, hat sich innerhalb 6 Wochen zu melden.

Wittmund im Amtgerichte und der Rentey, den 11. März 1803.
Noehring. Harmens.

3. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß bey der Emden Herings-Fischerrey-Compagnie Laderbahn vom letzten Fange zu dem wohlfeilen Preise von

16 Gulden holländisch für die ganze Tonne

$8\frac{1}{4}$ — — — = = halbe dito

$4\frac{1}{2}$ — — — = = viertel dito

$2\frac{1}{2}$ — — — = = achtel dito

zu bekommen sey; wer davon zu haben beliebt, der melde sich am hiesigen Comtoir gedachter Compagnie.

Emden, den 15. März 1803.

4. Nachricht. Für solche Freunde, so die Aeolsharfe, wovon in diesen Anzeigen in voriger Woche No. 10. ein mehreres gedacht und verhandelt, erstlich zu sehen wünschen, belieben sich bey Unterzeichnetem einzufinden, woselbst schon lange Zeit eine zur Einsicht vorzufinden ist, und Liebhabern mit Vergnügen damit aufwarten kann. Der Preis ist derselbe, so wie bekannt gemacht worden ist.

Auch ist bey mir zu haben: „Hamburgischer Briefsteller für Kaufleute, nach einem neuen Plane bearbeitet von Andreas Grüning, Vorsteher einer Handlungsschule in Hamburg, nebst einigen Regeln über das Schreiben und Federschneid,“ deu. Mit einem Kupfer. 550 Seiten stark. 8. Hamburg 1803. Kostet geheftet in Preuss. Courant 1 Rthlr. 18 Sibr.“ G. G. Mäcken in Leer.

5. Unterzeichnete Firma macht hierdurch dem Publico bekannt, daß sie beschlossen hat, wegen einer ihr bevorstehenden Veränderung, ihre bisher geführte Modewaaren-Handlung aufzuheben, und ersucht daher alle ihre Freunde und Kaufstüßige um einen fleißigen Zuspruch, indem sie gesonnen ist, ihren sämtlichen Waarenvorrath zum Einkaufspreise anzubieten und von jetzt an zu verkaufen, jedoch nur gegen baar zu verfügende Bezahlung.

Zugleich fordert sie ihre zögernden und saumseligen Schuldner auf, um zwischen hier und vier Wochen, und spätestens bis zum 12ten April 1803 die Rückstände, worunter verschiedene mehrjährige Reste sich befinden, abzutragen; widrigenfalls sie sich genöthigt sehen würde, gegen diejenigen, die sich nicht entblößen, noch länger zahlstüßig zu seyn, solche Maaßregeln zu ergreifen, wodurch sie nur Unannehmlichkeiten und Kosten haben könnten.

Emden, den 12. März 1803.

Vöhrs & Collin.

6. Emden; eine gute Chaise, mit Bügel und Einstell, wie auch Stockholmer Theer und Pech, ist zu billigen Preisen zu haben, wo? kann man bey dem Mäckler Jan Wessels Keusder in Emden erfahren.

7. Da ich mich als Sattlermeister allhier etablirt, so empfehle ich mich einem hochachtungsvollen Publicum mit aller unter der Sattlerey begriffenen Waaren, mit Bitte um Dero geneigten Zuspruch, unter Versicherung billiger und prompter Behandlung.

Murich, den 17. März 1803.

E. Holz, wohnhaft in der Osterstraße.

8. Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des weyl. Schiffers Criene M. de Boer noch Forderung haben oder schuldig sind, müssen sich innerhalb 6 Wochen, längstens gegen den 26sten April d. J., bey dem Curator Jan M. Gatena melden. Nach Ablauf dieser Frist wird keine Rechnung mehr angenommen, und gegen die schlechten Bezahler wird man gerichtliche Hülfe suchen.

Norden, den 16. März 1803.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des weyl. Peter M. Gatena noch Forderung haben oder schuldig sind, müssen sich innerhalb 6 Wochen, längstens gegen den 26. April d. J., bey den Vormündern Jan M. Gatena et Consorten melden. Nach Ablauf dieser Frist wird keine Rechnung mehr angenommen, und gegen die schlechten Bezahler alsbenn gerichtliche Hülfe nachgesucht.

Norden, den 16. März 1803.

9. Nachdem dato über das Vermögen des hiesigen Zwirn-Fabrikanten und Krämers Edzard Bruns der generale Concurs eröffnet und der offene Arrest erkannt worden: als wird hiemit allen und jeden, welche etwa Pfänder, Geld, Wechsel, Effecten oder Brieffschaften vom Debitore unter sich haben, angedeutet, solche an Niemand anders, als an das Gericht, mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechts, abzuliefern, unter der Verwarnung:

daß alle sonstige Bezahlung oder Ablieferung a dato an ungültig geachtet, die Wechsel, Gelder und Pfänder nochmals beygetrieben, und die Pfänder
In



Inhaber, wegen Verschweigung derselben, ihres Vorzugs-Rechts für vorzuzugig erklärt werden sollen.
Wornach sich ein jeder zu achten und für Schaden zu hüthen hat.
Signatum Nordae in Curia, den 16. März 1803.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

10. Es werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß der ohnlängst in Emden verstorbenen Wittwe Potts, Altitje Sengstock, einigen Anspruch haben, hiedurch aufgefordert, sich mit ihren Präensionen innerhalb vier Wochen an die Testaments-Executoren, Vierziger Noemes und Cämmerey-Controllleur Cramer daselbst zu melden, weil nach dieser Zeit die Nachlassenschaft an die Erben vertheilet werden wird.

11. Wenn jemand Lust hat in einer angenehmen Gegend am Postwege zu Oldesbürg ein schönes Haus mit zwey Gärten, worin sehr bequema eine Branntweins-Brennerey angelegt werden kann, aus der Hand zu kaufen, der beliebe sich ehestens bey dem Tischler Engelbr. N. Müseler in Norden zu melden.

12. Menne H. Smeding, woonende by de Heere-Poorte tot Emden, verzoekt vriendlyk een ieders Goast en Nering van Verwen en Parissen en Wolkammery voor een schikkelyke Prys; hy let ook bekent maken, dat hy Swart Goed in Wolln kan Bruin en Groen verwen, egte moye Kloer, zonder eenig Sins te lieden.

13. Bey Gerdt Stolz in Leer ist für sehr billige Preise zu bekommen:

1) Alle Sorten von Greinen- und Föhren-Holz, so wie selbiges nur bey einer Holzhandlung verlangt werden kann.

2) Alle Sorten Eichen-Holz, so zum Syhl- Mühlen- und Haus-Bau gebraucht werden kann.

3) An Ipera-Holz eine Parthey 2, 3, 4, 5 und 6 Zolls Pfosten, von 18 bis 30 Zoll breit; eine Parthey $\frac{1}{2}$, 1 und $1\frac{1}{2}$ Zolls Dielen; 300 Stück Trumphen, welche zum Mühlenbau und für Rademacher sehr brauchbar sind.

4) Eine Parthey Linden- Eschen- und Willgen-Pfosten von $1\frac{1}{2}$ bis 3 Zoll dick. Sollte jemand von der einen oder andern Sorte gebrauchen können, der wolle sich gefälligst bey ihm melden.

14. Mit dem Schiffe de goede Verwachting, geführt vom Capt. Dirk de Wilde, erwarten wir täglich von Barcelona eine Ladung Brandtwein, welche nach Ankunft hieselbst öffentlich verkauft werden soll.

Emden, den 23. März 1803.

P. & J. B. Marqués.

15. Der Schullehrer G. B. Zanßen zu Oldersum verlanget sofort oder auf insiehenden Ostern einen Custos; wer hiezu die erforderliche Kenntnisse besitzet, und Zeugnisse seines Wohlverhaltens vorzeigen kann, der melde sich mündlich oder durch frankirte Briefe.

16. Der Justiz-Commissions-Rath Schroeder in Leer hat zwey Canones zu resp. 30 und 20 Stück Pistolen, welche in ansehnliche Heerde im Rheider-Lande stehen,



hen, aus der Hand zu verkaufen. Kauflustige können sich persönlich bey ihm melden, oder durch frankirte Briefe die erforderlichen Nachrichten einziehen.
Leer, den 22. März 1803.

17. Der Chirurgus Marquardt in Norden wünschet sofort oder auf Ostern einen Lehrburschen. Wer sich geneigt dazu findet, geliebe sich persönlich oder durch portofreye Briefe bey ihm zu melden.

18. Am 8ten dieses, Abends wahrscheinlich in der Zwischenzeit von halb Neun bis halb Zehn Uhr, sind aus dem Hause des hiesigen Schutzjuden Jacob Reischer, wie derselbe mit seiner Familie abwesend gewesen, durch Einbruch verschiedene Sachen entwandt worden, welche nach Angabe des Damnificaten in Folgenden bestanden haben, als:

Ein Paar diamantene Ohrringe mit 3 Hängen.

Ein Paar lange diamantene Ohrknöpfe nach der Mode.

Ein diamantener runder Rosetten-Ring, in Form eines Knopfs.

Ein guter und zwey gemeinere diamantene Ringe.

Ein goldener Ring mit 2 Diamanten und in der Mitte mit einem rothen Steine besetzt.

Ein Ring mit einem langen blauen Steine und in der Mitte mit Diamanten besetzt.

Eine kleine platte französische Uhr von gemeinem französischen Golde mit Char- gon und auf der Rückseite mit einem Portrait besetzt.

Ein kleine platte französische Uhr von gleichem Golde mit kleinen halben Perlen und auf der Rückseite mit einem blauen Steine besetzt, woran ein Kasten mit einem Glase befindlich.

Eine zweygehäufte goldene Uhr mit getriebenem Kasten.

Eine zweygehäufte kleine silberne Uhr und Schlüssel mit einem kleinen französischen goldenen Petschaft.

Eine zweygehäufte silberne Uhr.

Eine kleine eingehäufte tombachene Uhr mit Schildpat belegt, ziemlich alt.

Ein Paar goldene Ohrringe.

Ein Paar kleine dito.

Ein kleiner gedrehter goldener Ring.

Vierzehn silberne Eßlöffel.

Ein silberner Potage-Löffel.

Ein kleiner dito.

Ein Paar längliche und durchgebrochene Salzfässer von friesischem Silber.

Ein Paar runde dito dito mit H. S. bemerkt.

Ein Paar schlichte dito von englischem Silber.

Ein Paar leichte silberne krause und runde Theebüchsen mit einem länglichen holländischen Mark auf dem Deckel.

Ein Paar silberne Sporen.

(No. 14. Gggg.)

Ein

Ein silberner Biegel mit Hacken, ungarischer Wasser=Dose, Fingerhut und Scheeren=Scheide.

Zwey Paar große silberne Schuhschnallen, länglicht.

Ein Paar silberne Schuhschnallen in der Breite.

Zwey einzelne dito dito.

Ein Paar silberne Knieschnallen.

Zwey Zucker=Schaalen mit Hängseln, durchgebrochene Arbeit, diverfer Größe.

Ein halb Duzend neue silberne Theelöffel.

Zwey Stück alte dito dito.

Zwey silberne Rahmlöffel.

Ein silberner Becher mit 3 runden Ballen darunter.

Ein klein goldenes Schloß.

Eine silberne Uhrkette.

Zwey dito Pettschaften.

Ein goldenes Johannes=Stück.

1 und $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Guinée.

Ein goldener holländischer Stüber.

Zwey silberne Zwen=Gulden=Stücke holländische Münze.

Gerandete und ungerandete allerhand fremde Silbermünze.

Plus minus 7 oder 8 Pistolen.

23 Rthlr. Preuss. Courant; $\frac{1}{2}$ holländischer Gulden; 1 ganze und 2 halbe französische Kronen; 1 kleines französisches Stück; 1 holländischer silberner Deut; 1 Medaille mit hohem Rande, auf einer Seite zwey gegen einander über stehende Tauben, und auf der andern Seite der Name Gottes mit hebräischen Buchstaben.

Ein spanisch viereckigtes Stück Silbergeld mit einem Stempel darauf, die Ecken und die andere Seite ganz schlicht; ein Viertel=Seefischer=Reichsthaler; verschiedene Wildemänner; feine doppelte Marken mit Wildemänner und auch mit Pferden, und noch verschiedene andere Geldstücke.

Sollten diese Sachen zum Verkauf, Verwechseln oder Verfaß angebothen werden; so werden diejenigen, bey welchen solches geschehen mögte, hierdurch aufgefordert, diese Sachen als verdächtig anzuhalten, und dem unterzeichneten Gerichte davon so fort Nachricht zu geben.

Leer im Amtgerichte, den 16. März 1803.

Detmers.

19. Da sich ein Gerücht verbreitet hat, als wenn ich meine Springhengste verkaufen wollte, so mache einem geehrten Publico bekannt, daß selbiges unwahr ist, vielmehr bin ich anjeto noch mit einem schwarzen einhörigen, als auch mit einem hellbraunen mit Blesse bezeichneten Beschäler versehen, weshalb ich mich hiedurch beflens recommandire.

Wedecaspel, den 20. März 1803.

Jan Fuhren.

20. Der Kleidermacher Mubagen in Aarich an der Norderstraße wohnhaft, hat in den bevorstehenden Märkten vorn an der Straße eine Stube an einen Kaufmann zu vermietthen, wozu Lusttragende sich beliebigst bey ihm melden wollen. 21.

21. Der Handmann Mincke Janßen Alden zu Weller-Dichterum im Amte Esens hat vier fette Ochsen zu verkaufen, wovon jeder pl. m. 600 Pfund schwer seyn wird. Kauflustige Können sich deßhalb bey ihm melden und darüber mit ihm accor-
biren.

22. Der hiesige Pferdehändler Friedrich Christians will am 9ten April des Morgens um 10 Uhr pl. m. 40 Stück 2 und 3jährige Pferde, worunter 20 Stück hellbraune mit Blässen und weißen Füßen, einige schwarze mit Blässen, Schimmel und Füchse, mit und ohne Blässen und weißen Füßen, bey des Gastwirths Johann Becker Mammen Behausung hieselbst, öffentlich verkaufen lassen.

Witmund, den 23. März 1803.

Ducken, Audmiener.

23. Een Bakkersknecht geneegen zynde, zig op anstaande Paschen te willen besteeden in Leer, of een Leerling van goeden Huize zynde, melde zich in Perzoon by H. van Zwol, Boekbinder te Leer.

24. Es ist den 20. März eine braun getigerte Pehe, welche auf der Jagd als Hühnerhund gebraucht wurde, vermißt worden, es ist dieselbe sehr kenntlich dadurch, daß ihr einst das rechter Hinterbein gebrochen gewesen. Sollte jemand ira Stande seyn, hievon Nachricht geben zu können, der melde sich directe an mich, oder in Aurich bey den Gastwirth Thade Thaden, und wird demselben eine gute Belohnung versprochen. Vielleicht ist dieselbe erschossen, und sollte dessen Thäter mir jemand entdecken können, dessen Nähe würde ich gerne mit 20 Rthlr. belohnen.

Oldeburg, den 29. März 1803.

Lammert Focken.

25. Bey Kanngießer in Aurich ist jetzt wieder neuer Rigaer Leinsaamen, rother und weißer Klee, im billigsten Preis und bester Güte, zu haben.

26. Der Kaufmann M. D. Gros in Halte hat zu verkaufen:

- 1) Zwey extra gute milchgebende Kühe, nebst dazu gehörende Milch-Geräthschaften;
- 2) Ein siebenjähriges gutes Pferd nebst zwey Sattel etc.;
- 3) Eine Cariole, ganz neu mit Geschirr;
- 4) Einen Schlitten mit Bellen-Geschirr.

Wer hievon Gebrauch machen kann, beliebe sich bey ihm zu melden.

27. Levy Abrahams in Aurich hat eine Parthey Kalbfelle zu verkaufen. Liebhaber können sich bey ihm einfinden.

28. Der Schmiedemeister Harm G. Harms in Esens hat einen neuen Korbwagen mit drey complete Wänke, welcher auf das hiesige Spur ist, aus der Hand zu verkaufen. Liebhaber können sich bey ihm melden.

Esens, den 30. März 1803.

29. Ein junger Mensch, der schon 8 Jahre lang als Labendiener in Victualien gestanden, und von allen seinen vorigen Herrschaften Zeugnisse seiner Treue und Geschicklichkeit, als auch guter Aufführung beyzubringen hat, wünschet sich bevorstehenden Ostern auf eine annehmlliche Conditio n anderweit bey einem Kaufmann oder sonst

sten



ffen zu engagiren. Briefe erbittet derselbe zwar postfrey, doch giebt der Kaufmann und Gastwirth Ulrich Hinrichs zu Aurich davon nähere Nachricht.

30. Der Ober-Amtmann Teltling zu Aurich will seine 20 auf dem Feldkamp, ohnweit der Dehlmühle bey Leer, belegene Aecker, wol verkaufen. Die Liebhaber dazu belieben sich lediglich bey dem Herrn Cammerherrn, Freyherrn von Closter, auf Philipsburg zu Loga, desfalls persönlich zu melden.

Aurich, den 31. März 1803.

Teltling.

31. Da ich meinem ältesten Sohne Israel, der sich seit 8 Jahren meiner Handlung beflissen, bey seiner Verheirathung einen Antheil an meinen Geschäften gegeben; so ermangele ich nicht, dieses einem hochgeehrten Publico anzuzeigen, und daß von heute an meine Handlung unter der Firma: Isaac Israel Levy & Comp. fortgeht. Ich statte für das von denenselben mir bis jetzt geschenkte Zurtrauen meinen ergebenden Dank ab. Unser gemeinschaftliches Bestreben wird nun seyn, uns die Fortdauer der Gewogenheit unserer werthen Kunden zu erhalten. Wir erbitten uns sowohl en Gros als en Detail den Zuspruch und Commissionen, und werden für Anschaffung der modernsten Waaren sorgen.

Emden, den 1sten April 1803.

Isaac Israel Levy.

32. By Jan Douwes in Emden, tegens over de Nieuwe Waag, zyn te bekomen alle Sorten van Maat houdende Viessen, groot en klein, als mede beste Rynlandse Leijen; alle Zoorten Bauwmaterialen en Steengoed; alles tot de civiltste Pryzen. Jemand hier in Gading maakende, gelieve zich by boven genoemde te adresseeren.

Emden, den 26. Maart 1803.

33. Weil einige Leute bey ihrem Spazierengehen in meinem Garten so unartig gewesen, die ersten Blumen daselbst sämtlich abzupflücken, und dieser Anfang mich befürchten läßt, daß es in diesem Jahre eben so gehen wird, wie im vorigen, da mir sämtliches Obst an den jungen Bäumen abgepflückt, und sonst noch mehr Anflug verübt worden; so sehe ich mich genöthiget, hiedurch anzuzeigen, daß mein Garten nebst dem Gehölze verschlossen wird, und ich daher den desfallsigen Zuspruch mir verbitten muß.

Eschen, den 29. März 1803.

E. M. Boden.

34. Die Interessenten der Großen Charlotten-Grode, im Amte Wittmund, sind entschlossen, diesen Sommer eine neue Wasser-Mühle zu erbauen, welche in der Flucht 65 Fuß groß seyn soll, und wollen selbige die benöthigten Bau-Materialien, als Eichen- Eichen- Eichen- und Weiden-Holz, wie auch Steine, Kalk, pl. m. 3500 Schofen Rohr, und 150 Pfund Lurr u. s. f., am 16ten April d. J. Nachmittags um 1 Uhr in des Gastwirths Dobe Willms Tergau Hause auf Fannix-Neuen-Sohl öffentlich ausverdingen. Conditiones und Bestecke sind daselbst vorher einzusehen. Großen Charlotten-Grode, den 29. März 1803.

Die sämtlichen Interessenten.

35. Johann Eylers Sassen zu Baffel, im Nieder-Stift Münster, will sein ansehnliches neues Haus und Scheune, Geneverbrennerey und Brauer-geräthlichkeit, nebst 7 Diemath Meethland hinter dem Hause belegen, und noch besondere 8 Diemath Meethland, auch dreyßig Scheffel Einsaat Bauland, auf May 1803 anzutreten, auf 4 oder 6 Jahre aus der Hand verheuren, wozu sich Heuerlustige bey ihm einsinden wollen, wobey noch zur Nachricht dienet, daß das Haus zum Handel und Wirthschaft bequem, und hinten an der Ems, vorne aber an der Straße belegen.

Baffel, den 28. März 1803.

36. Aan het geëerd Publiek wordt bekend gemaakt, dat het Veer van de Knok naar Termunterzyl weder hersteld is, zo dat een ieder, die schieklyk naer Groningerland wil, zich met veel Voordeel van deeze Gelegenheid op elken Dag kan bedienen, en wel voor Iden geringen Prys van 6 Stuiver Hollans per Mat, zo er namelyk vyf of meer Perzonen zyn; doch zyn er onder vyf, dan moeten de Aanwezenden te samen 30 Stuiver Hollans voor de Vragt uitmaken.

37. Das Publicandum wider den Kindermord und Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft ist annoch auf dem hiesigen Amtshause und in allen Wirthshäusern der Aemter Greetfel und Pevsum affigirt: welches hiemit bekannt gemacht wird.

Pevsum am Königl. Amtgerichte, den 31. März 1803.

D. Kempe.

38. Es ist bey angestellter Untersuchung das allerhöchste emanirte Publicandum gegen den Kindermord und Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, hier in der Stadt am Rathhause und in sämtlichen mehrmals nahmbaft gemachten Wirthshäusern annoch allenthalben gehörig affigirt befunden, ingleichen ist selbiges in des Cantoris Keershemius, Gerichtsdieners Kemmers und in des Chirurgi Lingel Hause, wo es, der allerhöchsten Verordnung zufolge, zu jedermanns Einsicht niedergelegt ist, vorgefunden worden; welches auf Königl. allerhöchsten Befehl öffentlich bekannt gemacht wird.

Signatum Nordae in Curia, den 29. März 1803.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

v. Glan.

39. Jan F. Späelmann fordert hiemit seine Creditoren auf, ihre Rechnungen innerhalb 3 Wochen bey dem Tischlermeister Peter Apts Peters einzuliefern, wo ein jeder auch ungesäumt, so weit seine Einnahme hinreicht, bezahlet werden soll; wer aber nicht nach obige Vorschrift handelt, kann von ihm nachher keine Bezahlung erhalten.

Norden, den 3. April 1803.

40. Der Stadtgerichts-Diener Tobias Kemmers in Norden will das zur Zeit von ihm selbst bewohnte, am Markte hieselbst belegene Haus und Scheune verheuern, auch wohl verkaufen, um gleich diesen bevorstehenden May 1803 und fernherhin anzutreten. Lusttragende wollen sich deßhalb je eher je lieber melden und contractiren. Das Haus selbst hat, außer mehrern Bequemlichkeiten, vorne am Mark-

te



te 2 Unter- und 2 Ober-Stuben, eine große Kammer und Küche, auch einen großen gewölbten Keller.

Norden, den 28. März 1803.

41. Hiedurch zeige ich meinen werthgeschätzten Freunden und Gönnern ergebenst an, daß ich meine Wohnung verändert habe. Ich wohne jetzt grade gegen über der neuen Wage, zwischen den beyden Herren Kausleuten J. Bouman und D. Buurma, wo sonst der Knopfmacher Meister Beren Koehuis gewohnt hat. Zugleich mache auch dem geehrten Publiko bekannt, daß jetzt alle Sorten von Englisch plattirten Geschirren bey mir zu bekommen sind, nach der ersten Mode; wie auch alle Sorten Englisch plattirte Reitzeuge: verspreche gute Behandlung und die billigsten Preise.

Emden, den 24. März 1803.

E. van Jindelt, Sattler.

42. Ex Relatione des Vogts Feldhausen de 24. März, ist das Schiff des Fährmanns von der Zuist, durch den Stiegang von basiger Rheede weg, durchs Seegatt in die offene See getrieben, umgeschlagen, die Schiffs-Mannschaft ertrunken, und das zu nichts als Brennholz brauchbare Wrack, liegt am Norderneyer Strande, woselbst auch ein Anker, Tau und 2 zerrissene Seegel geborgen sind; welches zur Nachricht eines Schiffs-Compacts, worinn das Schiff versichert seyn soll, bekannt gemacht wird.

Verum am Königl. Amtgerichte, den 30. März 1803.

Kettler.

43. Der Gastwirth P. B. Kemmers zu Lütetsburg wünscht auf diesen Ostern einen guten Dienstknecht zu haben, der gehdrig mit Pferden umzugehen weiß, auch die Bestellung des Ackers, desgleichen die vorkommenden Haus-Arbeiten wahrnehmen kann; wobey zur Nachricht dienet, daß außer einem guten Lohn, auf ansehnliche Trinkgelber gerechnet werden darf. Derjenige, welcher sich dazu qualificiret und auf Verlangen Zeugniß eines guten Verhaltens beybringen kann, wolle sich sofort persönlich bey ihm melden.

44. Ankündigung einer neuen Ausgabe von Büschings Erdbeschreibung, welche auf Pränumeration gedruckt wird.

Da der Plan von dieser neuen Ausgabe zu groß ist, um ihn in diesen Blättern mitzutheilen, so bemerke nur, daß das ganze Werk durch 4 oder 5 Gelehrte durchaus neu bearbeitet wird. Herr Professor Ebeling in Hamburg, welcher sich bereits durch Bearbeitung der Geschichte und Erdbeschreibung von Amerika hinreichend als Geograph legitimirt hat, wird die Bearbeitung von Großbritannien und Irland, Portugal und Spanien übernehmen; Herr Hofrath und Professor Normann zu Rostock, dessen bekannte geographisch-statistische Darstellung des Schweizerlandes allgemein und von allen Schweizern für classisch erklärt wird, hat vorerst gewiß die Beschreibung von Deutschland, von der Batavischen und Helvetischen Republik, oder den bisherigen Vereinigten Niederlanden und der Schweiz, nebst Schlesien übernommen, die übrigen Herausgeber werden sich nachher ebenfalls nennen. Die Herausgeber haben es zum Hauptgrundsatz für ihre Arbeiten gemacht, alle einheimische Quellen

len



len und Hülfsmittel, vorzüglich auch die, welche Wäsching bisher unkenntzt lieg, zu gebrauchen, so weit die Aufreibung derselben nur immer möglich ist; sie haben auch schon seit einer langen Reihe von Jahren dazu gesammelt und vorgearbeitet. Freunde der Geschichte und Erdbeschreibung können also das beste Werk in diesem Fache erwarten.

Das Werk wird in groß Median-Octav, auf gutem Papier, mit neuen Lettern gedruckt, und nach dem gemachten Ueberschlage dreyßig und einige Alphabete stark werden. Ungeachtet der Größe des Formats und Vielheit der Materie, die es enthält und die Druckkosten sehr erhöhen, bestimmt der Verleger, Herr Buchhändler Bohn, den Ladenpreis des Alphabets zu 20 gGr. und den Vorschußpreis auf 16 gGr. in Gold. Das Alphabeth der Abdrücke auf gutem Schreibpapier dem Pränumeranten auf 22 gGr. Gold. Um aber die jedesmalige Berechnung der einzelnen Alphabete zu vermeiden, wird die jedesmalige Vorauszahlung eines Friedrichsd'ors zur Bedingung gemacht. Die Abrechnung geschieht dann immer, wenn sieben Alphabete vollzählig sind, und damit wird zugleich die Vorausbezahlung wieder erneuert. Die Namen der Pränumeranten werden dem Werk vorgedruckt. Bis Ende Aprils nehme ich den oben gemeldeten Vorschuß zu 5 Rthlr. Gold an; auf Subscription kann ich mich aber, der damit verbundenen Nachteile wegen, nicht einlassen, es sey denn, daß der Subscriber sich den Ladenpreis gefallen lassen will.

Sollten Freunde des Vaterlandes Berichtigungen und Anmerkungen zu einer der bisherigen ältern oder neuern Ausgabe, in Rücksicht Ostfrieslands, einsenden wollen, so bin ich erbdig solche dem Verleger zuzuschicken.

Murich, den 31. März 1803.

August Fr. Winter.

45. Murich; in der Winterschen Buchhandlung wird Pränumeration angenommen, nur keine Subscription, auf Pestalozzi's drey Elementar-Bücher, nemlich das Buch für Mütter, das Alphabeth der Anschauung und das Rechnungs-Buch. Die Pränumeration ist 1 Rthlr. 14 gGr. Gold, welche noch bis Ostern angenommen wird. Daß in diesen Elementar-Büchern eine neue Erziehungs-Methode entdeckt werden soll, wodurch die Menschen ohne Ausnahme zu Menschen, d. h. zu solchen Geschöpfen gebildet würden, die in sich möglichst vollendet ihre Stelle in der Schöpfung als sinnlich-vernünftige Erdenbewohner vollkommen ausfüllen, und alles wüßten und könnten, was ein solches Geschöpf seiner Natur wissen und können sollte, wird einem großen Theile der Leser dieses Blattes zur Gnüge bekannt seyn.

46. Am Mittwoch den 6. April Morgens 10 Uhr soll die dem Erb Lützen Albers zu Murich-Oldendorff conscribirte Wand-Uhr und eine Stelle Werkzeug, wegen restirender Transmissions-Gelder, öffentlich verkauft werden.

47. Da mein zweyter Sohn Lust bezeiget, die Sattler-Profession zu erlernen, so wünsche ich, ihn bey einem geschickten und ordentlichen Meister in die Lehre zu geben; einen solchen ersuche ich daher, wenn er einen Lehrburschen gebrauchen kann, sich entweder persönlich oder schriftlich an mich zu wenden.

Rahester-Verlaathaus, den 31. März 1803.

F. C. Meyer.



48. Einige Tagen im May c. sollen in Norden am Neuenwege allerhand Baumaterialien von 2 abgebrochenen Häusern ausgehrent werden, doch soll der Tag der Auktion näher bekannt gemacht werden.
J. F. Wenholt & Comp.

Verlobungs-Anzeigen.

1. Unsere, mit elterlicher Zustimmung am heutigen Dato vollzogene Verlobung, geben wir uns die Ehre allen unsern Verwandten und Freunden hiedurch ganz gehorsamt anzuzeigen.

Westerfeld und Neermohr, den 29. März 1803.

J. E. Stockstrom. K. Clinge.

2. Unsere Verlobung, mit Bewilligung von Eltern und nahen Anverwandten, zeigen wir unsern Freunden und Bekannten hiemit ergebenst an.

Emden, den 28. März 1803.

Harm Hindriks. Brechtje P. Buff.

Geburts-Anzeigen.

1. Myne geliefde Huisvrouw is heden morgen zeer voorspoedig verlost van ene welgeschapen Dogter.

Bonda, den 24. Maart 1803.

Menno Müntiga Bellinga.

2. Gister agtermiddag te 4 Uur wierd myne lieve Vrouw van haren zevenden Zoon ontbonden, die des nagts daar op overleden is omtrent 4 Uur.

Ophuizen, den 27. Maart 1803.

W. Coens van Senden, Predik.

3. Dat myn geliefde Huisvrouw van een welgeschapen Dogter verlost is, make hier mede an Vrienden en Bekenden bekend.

Zuiderhuizen, den 27. Maart 1803.

Jan Jurgens Bakker.

4. Meinen und meines Ehemannes Verwandten und Freunden mache ich ergebenst bekannt, daß ich gestern Abend um 10½ Uhr durch Gottes Güte und Hülfe von einem gesunden und wohlgestalteten Sohne entbunden bin.

Marienhofe, den 29. März 1803.

Des abwesenden Schiffs-Capitains U. E. Eckers Ehefrau.

5. Am 29sten dieses des Abends um 11 Uhr wurde meine Frau von einem wohlgebildeten Sohn glücklich entbunden, welches ich meinen Verwandten und Freunden hiedurch ergebenst bekannt mache.

Murich, den 29. März 1803.

Johann L. Janssen.

6. Am 27sten dieses des Abends um 6 Uhr wurde meine Frau von einem wohlgebildeten Sohn glücklich entbunden, welches ich meinen Verwandten und Freunden hiedurch ergebenst bekannt mache.

Murich, den 27. März 1803.

Joh. M. Janssen.

7. Am 29sten dieses Abends um 10 Uhr wurde meine Frau von einem gesunden

sun

sunden Sohne glücklich entbunden, welches hiedurch allen meinen Freunden und Gön-
nern ergebenst bekannt mache.

Norden, den 31. März 1803.

Joseph F. Heymans.

8. Die am 27sten dieses erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau von
einem gesunden und wohlaestalteten Mädchen machet seinen Freunden ergebenst bekannt

Norden, den 30. März 1803.

J. F. Schmidt.

9. Am 28sten dieses wurde meine Frau von einem Sohne glücklich entbun-
den, welches meinen Freunden hiedurch ergebenst anzeige.

Murich, den 29. März 1803.

Cord F. Fils.

T o d e s f a l l e.

1. Am 18. dieses starb unsre geliebte Mutter, Hille Alberts Dewitt, in dem
hohen Alter von 101 Jahr und 6 Monaten; dieses machen wir hiedurch unsern Freun-
den und Bekannten ergebenst bekannt.

Leer, den 27. März 1803.

Casper Fremoeb, Metje Fremoeb,
Kinder der Verstorbenen.

2. Nach einer langwierigen auszehrenden Krankheit starb am 26. März
mein geliebter Sohn, Weet Boyungs, im 33sten Jahre seines Alters, glaubensvoll
an seinen Erbsen, mit welchem er sich in den letzten Tagen seines Lebens immer bes-
schäftigte, und die letzten Stunden seines Hierseyns gewis versicherten, in die selige
Wohnungen des Friedens einzugehen; so schmerzhaft mir dieser Verlust, ist dies mein
einziger beruhigender Trost in meinem Alter, ihn im Kurzen jenseit des Grabes wies-
der zu sehen; welches meinen und seinen auswärtigen Freunden und Bekannten hie-
mit bekannt mache.

Uggant, den 31. März 1803.

Boyung J. Folckerts Wittwe.

3. Am 26. dieses Mittags starb plözlich unser jüngster Sohn, Enno Ger-
hard, an Convulsionen, in einem Alter von 16 Wochen und 2 Tagen. Diesen her-
ben Schlag machen wir allen Anverwandten und Freunden hiedurch ergebenst bekannt;
von ihrer Theilnahme überzeugt, verbitten wir alle Condolenz-Briefe.

Norden, den 29. März 1803.

Der Rathsherr Wenckebach und Frau.

4. Das am 26. dieses erfolgte Absterben unsers einzigen Sohnes, Mein-
bert Gränesfeld, machen wir allen unsern Verwandten und Freunden hiedurch schul-
digst bekannt. Er starb in einem Alter von 2 Jahren 3 Wochen und 12 Stunden an
einem Ansteckungs-Fieber, da er 3 Wochen vorher einen Brandschaden am Fuße er-
halten hatte. Diesen für mich und meine Frau sehr schmerzhaften Todesfall habe hie-
durch ergebenst anzeigen wollen.

Rhauder-Wehn, den 28. März 1803.

H. A. Jürgena.

5. Het heeft den vrymagtigen God van Leven en Dood behaagt, myn
teedergeliefde Egtgenoot, Adde Freerks, in den Ouderdom van 57 Jaaren en
byna 11 Maand, na eene gelukkige Egtverbintenis van 37 Jaaren 8 Maand, my

(No. 14. Hhhh.)

en



en myne drie Kinderen in den diepsten Rouw te dompelen; in Hope en Verwagting om hem, hier namaals in een volmaakte Staat weeder om an te treffen, geëvende door deezen an onze Vrienden en Bekenden van dit myn finertelyk Verlies behoorlyk Kennis.

Charlotten-Polder, den 27. Maart 1803.

Ida Diddens,
Weduwe van Adde Freerks.

Getraide, Käse, Butter und Zwirn: Preise in der Stadt Emden,
den 24sten März 1803.

	Gmthl.	Gmthl.
Waijen Dffseeischer per Last	400	410
Einländischer	350	360
Rochen, Dffseeischer	310	320
Einländischer	290	300
Gärsten, Winter	180	190
Sommer	160	170
Haber, zum Brauen	110	120
zum Futtern	90	100
Wachweizen	300	350
Erbfen	235	240
Bohnen		
Rapsaamen		
Käse 100 Pfund bester Sorte	20	Ed'or. Ol.
100 Pf. geringerer Sorte	8	12
Butter 1/2tel rotte	32	33
1/2tel weisse	27	28
Garn zum Zwirnmacher Gebrauch von der schwersten Sorte, 100 Stück,	28	30
per Stück 5 $\frac{1}{2}$ — 6 st.		
Dito leichteres	23	25
per Stück 4 $\frac{1}{2}$ — 5 st.		

Brodt: Fleisch: und Bier: Taxe der Stadt Aurich,
für den Monat April 1803.

Ein Kochenbrod von 8 $\frac{1}{2}$ Pfund	15	Str.
Zwey Eye brödde, Puffen und Frankbrodt zu 5 Loth	1	
Zwey Schonroggen gan; von Weizenmehl a 5 Loth	1	
Zwey dito, theils von Roggen theils von Weizen a 6 Loth	1	Str.
Drey Sauerbrödde zu 7 Loth	1	
Rindfleisch die beste Sorte a Pfund	5 $\frac{1}{2}$	
die mittlere Sorte	4 $\frac{1}{2}$	
die geringere oder dritte Sorte	3 $\frac{1}{2}$	
Kalbfleisch, die beste Sorte, das Hinter Viertel a Pfund	6 $\frac{1}{2}$	
das Vorder Viertel	5	die

die mittlere Sorte, das Hinter-Biertel	:	4 $\frac{1}{2}$
das Vorder-Biertel	:	4 Str.
Schaaß, oder Lammfleisch, das beste, a Pfund	:	4
Schweinefleisch a Pfund	:	
Wettwurst a Pfund	:	
Speck, frisch	:	12
Trocken dito	:	
Schweinefett oder Rüssel	:	16
Eine Tonne gut Bier	:	9 Gulden.
Ein Krug davon	:	2 $\frac{1}{2}$ Str.
Eine Tonne dünn Bier	:	8 Gulden.
Ein Krug davon	:	2 Str.
Bäcker, welche an den folgenden Sonntagen backen und frisches Weißbrodt haben:		
den 3. April, Hippen, Altona und C. Hegen.		
den 10. "	—	—
den 17. "	—	—
den 24. "	—	—

Brodt: Fleisch: und Bier: Taxe der Stadt Esens, für den Monat April 1803.

Ein grob Rocken Brodt zu 7 $\frac{1}{2}$ Pfund	—	15 Sbr.
Ein fein Weizen Brodt ohne Corinten zu 6 Loth	—	I
Ein fein Weizen Brodt mit Corinten zu 5 $\frac{1}{2}$ Loth	—	I
Ein fein Brodt von halb Weizen und Rocken Mehl ohne Cor. zu 6 $\frac{1}{2}$ Loth	—	II
Ein fein Brodt von halb Rocken und Weizen Mehl mit Cor. zu 6 Loth	—	II
Ein fein Rocken Brodt ohne Corinten zu 7 $\frac{1}{2}$ Loth	—	III
Ein fein Rocken Brodt mit Corinten zu 6 $\frac{1}{2}$ Loth	—	I
Das übrige Weizen- und Rocken-Brodt in kleinerm oder größerm Format nach Proportion obiger Taxe.		
Das Pfund vom besten Rindfleisch	—	6 $\frac{1}{2}$
der mittlern Sorte	—	4 $\frac{1}{2}$
der geringsten	—	4
Das Pfund vom besten Kalbfleisch	—	7 $\frac{1}{2}$
der 2ten Sorte	—	5 $\frac{1}{2}$
der geringsten Sorte	—	2 $\frac{1}{2}$
Das Pfund vom besten Schaaß- oder Lammfleisch	—	4 $\frac{1}{2}$
mittel Sorte	—	3 $\frac{1}{2}$
von der geringsten Sorte	—	2 $\frac{1}{2}$
Das Pfund Schweinefleisch	—	9
Die Tonne vom besten Bier	—	3 Rthlr. Sbr.
der Krug davon in der Schenke	—	2
auffer der Schenke	—	1 $\frac{1}{2}$

Die



Die Lonne vom mittel Bier	—	—	2
der Krug davon in der Schenke	—	—	1½
auffer der Schenke	—	—	1

P u b l i c a n d u m.

Das Scharlach-Fieber betreffend.

Da sich das Scharlach-Fieber seit Kurzem aufs neue ungewöhnlich ausbreitet und eine große Niederlage, besonders unter den Kindern, bewirkt; so wird das Publikum hiedurch wiederholentlich auf die mit dieser Krankheit verknüpfte, durch Anwendung einiger Vorsichtsmaßregeln aber mehrentheils abzuwendende Gefahr und Tödtlichkeit derselben aufmerksam gemacht. Fieber mit Halsschmerzen bezeichnen den Eintritt dieses Uebels, welchem die charakteristische Röthe der Haut zuweilen erst nach einigen Tagen folgt. In dieser Periode ist ein warmes Verhalten des Kranken und die Erregung eines mäßigen Schweißes das Allernothwendigste. Man eile daher, die Kinder in ihre Betten zu bringen und sie darin zu unterhalten, und reiche denselben fleißig Fliederthee mit Honig, womit sie sich auch gurgeln können. Laxiermittel sind unter diesen Umständen lebensgefährlich. Eine solche einfache, mehrere Wochen hindurch fortgesetzte Behandlung des Kranken, reicht in den gewöhnlichen Fällen zur Entfernung der Gefahr völlig zu. Doch darf man sich durch die scheinbar eintretende Genesung nicht verleiten lassen, die Kinder aus den Betten und warmen Zimmern zu lassen, und sie dem Zutritt der Luft auszusetzen, indem sonst eine höchstgefährliche Wasser sucht die unvermeidliche Folge davon ist. Dieser entgehen die Scharlach-Fieber-Kranken nur durch ein, so lange die Oberhaut abschuppet, auf vier bis sechs Wochen fortgesetztes warmes Verhalten und dadurch, daß den Kindern täglich, nach Verhältnis ihres Alters, mit dem warmen Fliederblüten-Aufguss einige Theelöffel Wacholder-Saft oder Meerzwiebel-Honig gereicht werden. Alle Eltern, denen das Leben ihrer Kinder wichtig ist, fordern wir zur Befolgung dieser einfachen Vorschriften bey dem gegenwärtig herrschenden Scharlach-Fieber angelegentlich auf, und verweisen bey dieser Gelegenheit das Publikum auf die von uns unterm 5ten September 1801 herausgegebene, den Intelligenz-Blättern und Zeitungen vom 24ten desselben Monats, und dem diesjährigen historisch-geographischen Kalender inserirte ausführliche Instruktion: wie man bey dem allgemein herrschenden Scharlach-Fieber zu verfahren hat.

Berlin, den 12ten Februar 1803.

Königlich-Preussisches Ober-Collegium Medicum & Sanitatis.

